

**Schlussbericht
über die Prüfung der
Jahresrechnung
2012
für die
Hansestadt Stendal**

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
1.	Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	6
2.	Erledigung der vorangegangenen Prüfungen und Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung 2012	6
2.1.	Prüffeststellungen und deren Behandlung	7
3.	Haushaltssatzung	8
4.	Haushaltsplan	9
5.	Ausgewählte Probleme bei der Ausführung des Haushaltsplanes	9
5.1.	Vorläufige Haushaltsführung	9
5.2.	Ausgewählte Einnahmen	9
5.2.1.	Zuwendungen von Dritten	9
5.2.2.	Spenden	11
5.2.3.	Stand der Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet	11
5.3.	Ausgewählte Ausgaben	13
5.3.1.	Zuschüsse an Dritte	13
5.3.2.	Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit	15
5.4.	Vergabe- und Auftragswesen	16
5.4.1.	Auswertung der Vergabestatistik	16
5.4.2.	Umfang und Konsequenzen der Prüffeststellungen	23
5.5.	Prüfung Eigenbetrieb	28
5.6.	Prüfung budgetierte Einrichtungen	28
5.6.1.	Theater der Altmark	29
5.7.	Verwaltung kommunale Wohnungen der ehemaligen Landgemeinden	30
6.	Kassen- und Belegwesen	30
6.1.	Kassen- und Geldverkehr	30
6.2.	Prüfung der Kassenvorgänge und Belege	31
7.	Kassenrechnung	31
8.	Haushaltsrechnung	31
8.1.	Allgemeines zur Haushaltsrechnung	31
8.2.	Kassenreste	32
8.2.1.	Kasseneinnahmereste	32
8.2.1.1.	Übernahme und Abarbeit der KER aus Vorjahren in 2012	32
8.2.1.2.	Übertragung der KER	32
8.2.1.3.	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	33
8.2.1.4.	Abarbeitung der KER bis zum 31.12.2013	33
8.2.2.	Kassenausgabereste	34

8.3.	Haushaltsreste	34
8.3.1.	Haushaltseinnahmereste	34
8.3.2.	Haushaltsausgabereste	34
8.3.2.1.	Stand der HAR zum Jahresabschluss 2012	34
8.3.2.2.	Neue HAR-Bildung im Vergleich zum Haushaltsansatz des VMH 2012	35
8.3.2.3.	Erfüllungsstand der nach 2013 übertragenen HAR	35
8.3.2.4.	Verstöße gegen das Haushaltsrecht bei der Bildung von HAR	36
8.4.	Abweichungen vom Haushaltssoll	36
8.4.1.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	38
8.4.2.	Unabweisbarkeit der Ausgaben	40
8.5.	Zuführungen zwischen VWH und VMH	40
8.5.1.	Zuführung zum VWH	40
8.5.2.	Zuführung zum VMH	40
8.5.3.	Rücklagenzuführungen- und entnahmen	41
8.6.	Verpflichtungsermächtigungen	41
9.	Anlagen zur Jahresrechnung	42
9.1.	Vermögens-, Rücklagen- und Schuldenübersicht	42
9.1.1.	Vermögensübersicht	42
9.1.2.	Schuldenübersicht	43
9.1.3.	Rücklagenübersicht	44
9.2.	Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	44
9.3.	Rechenschaftsbericht	44
10.	Verwahrgelder und Vorschüsse	45
10.1.	Verwahrgelder	45
10.2.	Vorschüsse	46
11.	Prüfungsbemerkungen und Entlastungsempfehlung	46

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AO	Anordnung
apl.	außerplanmäßig

B

BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BM	Baumaßnahme

D

DS	Drucksache
DSK	Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

E

Epl.	Einzelplan
EWO	Einwohnermeldeamt

F

FFW	Freiwillige Feuerwehr
FM	Fördermittel

G

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt
GemKVO	Gemeinekassenverordnung Land Sachsen-Anhalt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
Grp.	Gruppierung

H

HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
HHST	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste

I

i.H.v.	in Höhe von
i.d.R.	in der Regel
incl.	inklusive
i.R.	im Rahmen
i.V.m.	in Verbindung mit

J

JR	Jahresrechnung
----	----------------

K

KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KAG	Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest

KLR Kosten- und Leistungsrechnung
Kita Kindertagesstätte

L

lt. laut
L Landesstraße
LF Löschgruppenfahrzeug
LP Leistungsphase
LV Leistungsverzeichnis

M

MI LSA Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

N

NASA Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

O

OB Oberbürgermeister
OD Ortsdurchfahrt
o.g. oben genannt
OK.FIS Offenes Kommunales Finanzinformationssystem
OT Ortsteil

P

PB Prüfbemerkung mit laufender Nummer - Stellungnahme erforderlich
PH Prüfhinweis mit laufender Nummer - zur künftigen Beachtung
Pj. Programmjahr

R

RdErl. MW Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
RPA Rechnungsprüfungsamt
RPO Rechnungsprüfungsordnung
RWK Regenwasserkanal

S

SWG Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

T

T€ Tausend Euro
TdA Theater der Altmark
TOP Tagesordnungspunkt

U

üpl. überplanmäßig

V

VE Verpflichtungsermächtigung
v.g. vor genannt
VMH Vermögenshaushalt
VN Verwendungsnachweis
VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen
VV Verwaltungsvorschriften
VWH Verwaltungshaushalt

1. Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen

Das RPA der Hansestadt Stendal hat auf der Grundlage des § 176 GO LSA i.V.m § 3 der RPO der Hansestadt Stendal die JR zu prüfen. Die Prüfung der JR des Haushaltsjahres 2012 erfolgte nach den Schwerpunkten des § 177 GO LSA. Weitere Aufträge bezüglich der Prüfung der JR des Haushaltsjahres 2012 wurden dem RPA durch den Stadtrat nicht erteilt.

Es handelt sich beim Berichtsjahr 2012 um das letzte nach kameralistischen Grundsätzen geführte Haushaltsjahr. Die Prüfung erfolgt demnach ausschließlich auf Basis der kameralistischen Grundlagen. *Die Besonderheiten der Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen bleiben i.R. der Prüfung der JR 2012 weitgehend unberücksichtigt und werden im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 gegenständlich.*

In die Prüfung wurden einbezogen:

- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen
- Jahresrechnung mit Anlagen
- Sachbuch für Vorschüsse und Verwahrgelder
- Sach- und Personenkonten, Kassenbelege und Buchführungsunterlagen.

Die Prüfung der JR wurde im pflichtgemäßen Ermessen anhand von Stichproben durchgeführt. Gegenstand der Prüfung zur JR 2012 war ein ausgeglichenes Gesamthaushaltsergebnis von 81.670.727,46 € .

Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der JR und die damit im Zusammenhang stehenden wesentlichen Bemerkungen des RPA dargestellt. Das RPA weist auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus aktuellen Anlässen und Prüfungen hin, soweit diese im Zusammenhang zum betreffenden Prüfpunkt des Berichtsjahres 2012 stehen.

Es wurden, soweit sie bis zur Fertigstellung bekannt geworden sind, die Stellungnahme bzw. die veranlassten Maßnahmen der Verwaltung eingearbeitet, die auf Feststellungen zum Jahresbericht basieren.

2. Erledigung der vorangegangenen Prüfungen und Vorbereitung der Prüfung der JR 2012

Der Bericht der Prüfung der JR 2011 der Hansestadt Stendal wurde durch das RPA am 22.07.2013 fertig gestellt. Er wurde zusammen mit der Stellungnahme zur Prüfung der JR vom 29.10.2013 dem Haupt- und Personalausschuss auf seiner Sitzung am 02.12.2013 vorgestellt.

Die Beratung und die Beschlussfassung über die JR 2011 und die Entlastung des Oberbürgermeisters erfolgten auf der 27. Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 16.12.2013. Die Entlastung enthielt keine Auflagen.

Die Veröffentlichung der Beschlussfassung über die JR und die Entlastung des Oberbürgermeisters erfolgte am 05.02.2014 im Amtsblatt.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 06.02.2014 bis 14.02.2014 vorgenommen.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 wurde dem RPA die am 05.09.2013 aufgestellte und festgestellte JR 2012 der Hansestadt Stendal zur Prüfung übergeben.

2.1. Prüffeststellungen und deren Behandlung

Der Bericht enthält diverse Prüfhinweise (PH) und -bemerkungen (PB).

Die nachfolgenden vorab bezeichneten **PB** hält das RPA für so wesentlich, als dass es eine *Stellungnahme* erwartet:

PB	Kurzbeschreibung	Seite	Adressat
01/12	Stand der Erhebung von Sanierungsausgleichsbeträgen sowie die Notwendigkeit der zeitnahen Erhebung	13	60
02/12	Feuerwehrdrehleiter: Finanzbedarf und Art der Beschaffung	18	32, 30, 20
03/12	Stellung der Kostenberechnung im Prozess des Bauinvestitionscontrolling	19	60, 66, 20
04/12	Festlegung von Standards beim Wirtschaftswegebau in ländlich geprägten Gebieten auf Basis Richtlinie Ländlicher Wegebau	26	66
05/12	Auswertung Kostenentwicklung RWK Dorfstraße OT Nahrstedt	27	66
06/12	Finanzierung TdA – Haushaltsjahr 2014	30	46
07/12	Unzulässigkeit der Übertragung von üpl./apl. Mittel in das Folgejahr	36	20, diverse Dienststellen
08/12	Erfordernis eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs bei Investitionen und Instandsetzungen auf Basis GemHVO	39	20, diverse Dienststellen

Zu den **PH** ist eine *Stellungnahme entbehrlich*, soweit sie anerkannt, künftig beachtet und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Feststellungen getroffen werden:

PH	Kurzbeschreibung	Seite	Adressat
01/12	Zuwendungen an Dritte	15	32, 40
02/12	Inanspruchnahme der Fraktionsmittel	15	13, 10
03/12	Beschaffung Feuerwehrtechnik	18	30, 32
04/12	Städtische Ausnahmeregelung der Direktvergabe im VOB-Bereich	20	30, 60, 66
05/12	Empfehlung zur verstärkten Anwendung der Teilloosvergabe	22	30, 60, 66
06/12	Auswirkung von Mengenmehrungen auf die Schlussrechnung	23	60, 66
07/12	Vergabepaxis bei Gehwegsanierungen	23	60, 30
08/12	Nutzung von Nebenangeboten als wirtschaftlichste Lösung (VOB)	24	30, 60, 66
09/12	Art der Bauweise im ländlichen Straßen- und Wegebau	25	66
10/12	Grundsatz der periodengerechten Zuordnung	32	20, 80
11/12	Zustimmung des Stadtrates bei erheblichen üpl./apl. Mehrausgaben i.R. der Hauptsatzung	39	20, diverse Dienststellen
12/12	Anforderungen an die Zulässigkeit von üpl./apl. Mehrausgaben	40	20, diverse Dienststellen
13/12	Plausibilität von Vertragsinhalten (hier: Darlehen an Grundstücksverwaltung GmbH)	42	20,29
14/12	Vermögens- und Schuldenübersicht, Anlageverzeichnisse	44	20

3. Haushaltssatzung

Anmerkung: Da die Hansestadt Stendal ihren Haushalt 2012 noch nach kameralistischen Grundsätzen führte, gelten auch für 2012 noch die Übergangsvorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung gemäß §§ 155 ff. GO LSA.

Als Grundlage für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2012 der Hansestadt Stendal und ihrer Ortsteile wurde gemäß § 158 Abs. 1 GO LSA eine Haushaltssatzung erlassen, die nach öffentlicher Beratung vom Stadtrat am 27.02.2012 mit diesen Eckwerten beschlossen wurde:

VWH in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit je 61.665.000 €

VMH in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit je 20.654.600 €

Kreditermächtigung 1.788.900 €

Verpflichtungsermächtigung 160.100 €

Höchstbetrag Kassenkredit 5.000.000 €

Hebesätze

Grundsteuer A	290 v.H.	Hansestadt Stendal
	200 v.H.	Ortsteil Staats
	260 v.H.	Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen
	280 v.H.	Ortsteile Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof
	300 v.H.	Ortsteile Wittenmoor, Vollenschier, Möringen, Klein Möringen,
	330 v.H.	Ortsteil Heeren
	335 v.H.	Ortsteil Uenglingen
	350 v.H.	Ortsteile Volgfelde, Nahrstedt, Buchholz
	415 v.H.	Ortsteil Vinzelberg
	Grundsteuer B	390 v.H.
300 v.H.		Ortsteile Staats, Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof
306 v.H.		Ortsteil Uenglingen
315 v.H.		Ortsteil Vinzelberg
320 v.H.		Ortsteile Wittenmoor, Vollenschier, Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen
325 v.H.		Ortsteil Buchholz
330 v.H.		Ortsteile Volgfelde, Nahrstedt, Heeren
350 v.H.		Ortsteile Möringen, Klein Möringen
Gewerbsteuer	390 v.H.	Hansestadt Stendal
	320 v.H.	Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen
	350 v.H.	Ortsteile Staats, Wittenmoor, Vollenschier, Volgfelde, Nahrstedt, Möringen, Klein Möringen, Buchholz, Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof, Heeren, Uenglingen, Vinzelberg

Die Genehmigung der Haushaltssatzung erteilte die KAB am 10.04.2012. Nach öffentlicher Bekanntmachung der Satzung am 02.05.2012 im Amtsblatt Nr. 9/2012 und dem Hinweis der öffentlichen Auslegung vom 03.05.2012 bis zum 11.05.2012 verfügte die Hansestadt Stendal ab dem 03.05.2012 über eine rechtskräftige Haushaltssatzung.

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bestand nach § 160 Abs. 2 GO LSA nicht, da sich keine Änderungen in erheblichem Umfang abgezeichnet haben.

4. Haushaltsplan

Die Grundsätze für die Gliederung und den Inhalt des Haushaltsplanes sind sowohl in der GO LSA als auch in der GemHVO festgelegt. Die Prüfung zwecks Einhaltung dieser Vorgaben hat zu keinen Beanstandungen geführt. Der Aufbau und die Gliederung des Planes entsprechen dem § 159 GO LSA, die Bestandteile und Anlagen sind vollständig vorhanden.

5. Ausgewählte Probleme bei der Ausführung des Haushaltsplanes

5.1. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung 2012 wurde am 02.05.2012 im Amtsblatt bekannt gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 161 GO LSA zu beachten. Zwecks Einhaltung dieser Vorgaben erfolgte bei den Einzelplänen 6 (Bau- und Wohnungswesen, Verkehr), 7 (Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung) und 8 (Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen) eine stichprobenweise Prüfung. Insbesondere wurden die Ausgabegruppierungen 5/6 im VWH (sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand) sowie 93 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) und 94 (Baumaßnahmen) im VMH herangezogen. Sowohl im VWH als auch im VMH wurden keine Finanzvorgänge festgestellt, die entgegen den Regelungen des § 161 GO LSA geleistet worden sind.

Die Einnahmeabwicklung während der Übergangszeit wurde nicht geprüft, da diese aufgrund spezieller Erhebungsgrundlagen, z.B. für Mieten, Eintrittsgelder, Gebühren etc. unabhängig von der Haushaltssatzung erhoben und vereinnahmt werden dürfen.

Die Erhebung von Abgaben darf die Gemeinde nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA vorläufig nach den Hebesätzen des Vorjahres vornehmen. Die Hebesätze haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA ist es der Gemeinde gestattet, in der haushaltslosen Zeit Kredite umzuschulden. Die Hansestadt Stendal hat im Haushaltsjahr 2012 Umschuldungen in Höhe von insgesamt 4.937,5 T€ vorgenommen, davon 686,6 T€ in der vorläufigen Haushaltsführung. Weitere 294,2 T€ konnten in diesem Zusammenhang vor Rechtskraft des Haushaltes durch Inanspruchnahme des Tilgungszuschusses im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms „STARK II“ zur sofortigen Kreditablösung herangezogen werden. Im Übrigen wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen unter Pkt. 9.1.2. verwiesen. Die Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung wurden auch in diesem Punkt beachtet.

5.2. Ausgewählte Einnahmen

5.2.1. Zuwendungen von Dritten

Eine wesentliche Aufgabe des RPA ist die Prüfung der Verwendungsnachweise (VN) für die der Hansestadt Stendal gewährten Zuwendungen.

Die Zahl der Prüfungen von VN als Vorprüfung für die Bewilligungsstellen hat im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen, was folgende Übersicht verdeutlicht:

Jahr	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Anzahl	46	56	66	48	42	51	52	42	34	36
Wertumfang (in Mio. €)	11,7	11,8	11,2	14,7	13,5	9,3	7,8	6,3	8	6,8

Die zu prüfenden VN verteilen sich auf die entsprechenden Fachämter/Einrichtungen wie folgt:

Amt/Einrichtung	2012		2011	
	Anzahl VN	Höhe der Zuwendung in €	Anzahl VN	Höhe der Zuwendung in €
Amt für Stadtumbau	13	7.267.540,97	13	5.213.552,15
Planungsamt	2	487.682,00	-	0,00
Tiefbauamt	6	1.538.878,50	4	2.713.773,85
Hochbauamt	1	85.515,04	10	1.369.923,60
Hauptamt	1	175.000,00	-	0,00
Amt für Jugend, Sport und Soziales	16	230.259,00	17	251.933,00
Ordnungsamt	1	36.973,64	1	106.200,00
Netzwerk Migrantinnen	1	40.930,00	1	26.138,76
Stabsstelle Wirtschaftsförderung	-	-	1	68.000,00
Musik-u.Kunstschule	2	194.103,55	2	190.480,55
Theater der Altmark	1	1.480.000,00	1	1.480.000,00
Volkshochschule	2	129.256,93	1	300,00
Hansestadt Tangermünde	-	-	4	285.020,00
Hansestadt Osterburg	-	-	1	115.500,00
G e s a m t :	46	11.666.139,63	56	11.820.821,91

Ein Prüfungsersuchen durch Dritte wurde in 2012 entgegen dem Vorjahr an das RPA der Hansestadt nicht herangetragen.

Die Fördermittel, die das RPA auf ihre zweck- und fristgemäße Verwendung zu prüfen hatte, bezogen sich mit 61 % (28) auf das Bewilligungsjahr 2011, mit 33 % (15) auf die Abrechnung mehrerer Jahre, d.h. 2011 und Vor-/Folgezeiträume (z.B. jahresübergreifende Baumaßnahmen) und mit 6 % (3) bereits auf das laufende Jahr 2012.

Die geprüften Zuwendungen wurden zu 81 % für Investitionen verwendet (= 9,5 Mio. €). Die verbleibenden 2,2 Mio. € standen für Betriebs-, Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Die Hansestadt Stendal erhielt die Zuwendungsmittel überwiegend als Anteilfinanzierung (33 VN) aber auch Festbetragsfinanzierung (13 VN).

Im Berichtsjahr hatte die Hansestadt zu viel erhaltene Fördermittel von insgesamt 8.589,64 € an die Bewilligungsstellen zurückzuzahlen. Diese fielen in vollem Umfang im VMH an und betreffen die Förderungen i.R. des Investitionspaktes 2008-2012 zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur (Grundschulen/Kitas/Sporteinrichtungen) sowie den ländlichen Wegebau in der Gemarkung Heeren. In beiden Fällen haben sich die tatsächlichen förderfähigen Gesamtausgaben gegenüber den bewilligten entsprechend reduziert.

Darüber hinaus wurden seitens der Bewilligungsbehörden insgesamt Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung der Fördermittel (Überschreitung der 2-Monatsfrist) bzw. zu viel erhaltener Fördermittel i.H.v. insgesamt 11.980,30 € abgefordert. Dies betraf folgende Fördermaßnahmen: Nebenanlagen der L 30 OD Vinzelberg (Entflechtungsgesetz), Umgestaltung Bahnhofsvorplatz (NASA), Ausbau Bahnhofstraße im Bereich Anschluss Goethestr. bis Knoten Eisenbahnstr. (NASA), ländlicher

Wegebau Gemarkung Heeren sowie die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16 für die FFW in 2009 (Landesverwaltungsamt).

Die vom RPA vorgenommenen Prüfhandlungen haben bei 20 der insgesamt 46 geprüften VN zu Bemerkungen geführt. Am häufigsten waren dabei die Überschreitung der Mittelverwendungsfrist (2-Monatsfrist) sowie des Bewilligungszeitraums festzustellen. Seitens der Bewilligungsbehörden könnte dies noch mit entsprechenden Zinsforderungen sanktioniert werden, da deren Endprüfung in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen ist.

5.2.2. Spenden

Im Haushaltsjahr 2012 konnten im VWH Spendeneinnahmen von Bürgern, Firmen, Institutionen etc. i.H.v. insgesamt 82.621,74 € verbucht werden. Zuzüglich der in den Vorjahren nicht verbrauchten zweckgebundenen und somit in das Jahr 2012 vorgetragenen Einnahmen von 26.731,84 € standen im Berichtsjahr insgesamt 109.353,58 € zur Verfügung. Davon wurden 78.923,67 € = 72 % für die vorgegebenen Zwecke verbraucht. Die nicht verbrauchten 30.429,91 € wurden in das Folgejahr 2013 übertragen und stehen weiterhin zur Verfügung.

Im VMH belaufen sich die Spendeneinnahmen aus dem laufenden Jahr auf 500,00 € und die noch verfügbaren des Vorjahres auf 1.266,00 €. Da die zweckentsprechende Verwendung der investiven Mittel nicht mehr in 2012 erfolgte, wurden die Gesamteinnahmen (1.766,00 €) in das Jahr 2013 vorgetragen.

5.2.3. Stand der Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Altstadt – Stendal“

Allgemeines

Der Stadtrat beschloss am 14.03.1994 die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Stendal“ im umfassenden Verfahren (Sanierungssatzung). Diese trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.06.1994 in Kraft. Das betreffende Stadtkerngebiet befindet sich seitdem im förmlichen Sanierungsverfahren, wofür folglich die Regelungen zum besonderen Städtebaurecht gemäß §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) gelten.

Die Hansestadt führte in der Folge diverse Sanierungsmaßnahmen durch, die durch anteilige Bundes- und Landesmittel kofinanziert wurden.

Zwischenabrechnung Stand 31.12.2012

Die bis einschließlich 2012 abgerechneten sanierungsbedingten Ausgaben belaufen sich auf 21.034,5 T€. Dem stehen sanierungsbedingte Einnahmen mit 21.402,5 T€ gegenüber, die Städtebauförderungsmittel sind darin mit 13.146,8 T€ enthalten. Auf städtischer Seite ermittelt sich per 31.12.2012 somit ein Überschuss von 368,0 T€.

Die Hansestadt Stendal erhielt letztmalig für das Programmjahr 2011 eine Bewilligung innerhalb des Sanierungsprogramms. Bundesweit wurde das Förderprogramm zum 31.12.2012 beendet.

Die bis dahin bereits bewilligten Maßnahmen können noch bis 2016 baulich umgesetzt werden. Zur Finanzierung dieser sowie evtl. weiterer Maßnahmen stehen somit ab 2013 noch Mittel i.H.v. 518,0 T€ zur Verfügung (o.g. Überschuss 368,0 T€ + noch ausstehende Fördermittel Programmjahr 2011/Auszahlung in 2013 100,0 T€ + dazu korrespondierender städtischer Eigenanteil 50,0 T€). *Mit weiteren Fördermittelzahlungen kann nicht gerechnet werden.*

Mit Beschluss des Stadtrates am 17.12.2012 hat dieser das „Integrierte Stadtteilentwicklungs-/Handlungskonzept Stendal-Altstadt“ vom Oktober 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen. Neben der Bilanz der bisherigen Altstadtsanierung dient das Konzept vorrangig als Entscheidungsgrundlage für die künftige Entwicklung des Sanierungsgebietes. Um die Städtebauförderungsmittel zielgerichtet einzusetzen, erfolgte die Festlegung konkreter bezeichneter Schlüsselprojekte nach Prioritäten. *Der Bedarf an der Umsetzung weiterer konkreter Sanierungsziele ist somit auch nach Beendigung des Sanierungsprogramms in der Hansestadt noch gegeben.*

Ausschöpfung weiterer Einnahmequellen zur Finanzierung städtischer Sanierungsmaßnahmen (Ausgleichsbeträge)

Aus v.g. Gründen ist die Hansestadt somit zeitnah auf weitere Finanzierungsmittel angewiesen. Die Notwendigkeit der Beitreibung von Ausgleichsbeträgen ist aus Sicht des RPA daher dringend geboten.

Mit der Festlegung des Sanierungsgebietes wird auch der Kreis der Eigentümer bestimmt, der zur Zahlung der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB heranzuziehen ist. Es handelt sich hierbei um den finanziellen Ausgleich der sanierungsbedingten, mit öffentlichen Mitteln bewirkten, Erhöhung des Bodenwerts jedes Grundstücks innerhalb des Gebietes.

Nach § 154 Abs. 3 BauGB ist der Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierung, d.h. nach der förmlichen Aufhebung der Sanierungssatzung, zu entrichten. Hierbei obliegt der Hansestadt kein Ermessen, sie muss den Ausgleichsbetrag per Bescheid erheben. Da die Sanierung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, stehen diese Einnahmen jedoch nicht mehr als Finanzierungsmittel für weitere Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Vielmehr werden die bisher gewährten Zuschüsse von Bund und Land um die sanierungsbedingten Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen reduziert, da diese Einnahmen sich zugunsten der Gesamtmaßnahme darstellen.

Um jedoch die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet erzielbaren Ausgleichsbeträge als Finanzierungsinstrument der Gesamtmaßnahme heranziehen und somit weiteren als den bisher bewilligten Einzelmaßnahmen zuführen zu können, sieht das BauGB auch Möglichkeiten der Erhebung noch vor Abschluss der Sanierung vor: Neben der vorzeitigen Festsetzung per Bescheid und der Erhebung einer Vorauszahlung auf den zu entrichtenden Ausgleichsbetrag besteht auch die *Möglichkeit der endgültigen Ablösung durch den Eigentümer im Ganzen durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Ablösevereinbarung*. Alle 3 Varianten bieten den *Vorteil, dass die Einnahmen frühzeitig noch während der Sanierungsdurchführung bereitstehen und somit zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme im Sanierungsgebiet verwendet werden können*. Der Stadtrat hat bereits durch Beschluss am 18.09.2006/Ergänzungsbeschluss am 01.06.2011 die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ gefasst.

Stand der bisherigen Ausgleichsbetragserhebung

Bis zum 31.12.2012 wurden Ausgleichsbeträge i.H.v. 529,2 T€ vereinnahmt.

Prognose der gesamten erzielbaren Ausgleichsbeträge

Ausgehend von erzielbaren Gesamteinnahmen aus Ausgleichsbeträgen von rund 5 Mio. €, die im Jahr 2010 durch das Fachamt kalkuliert wurden, sind demnach noch rund 4,47 Mio.€ zu erheben.

Aus v.g. Gründen sollte es strategische Zielsetzung der Hansestadt sein, diese Einnahmen weitgehend noch vor Abschluss der Sanierung zu erzielen.

Zur Beurteilung der Erreichbarkeit dieses Ziels ist der konkrete Zeitpunkt des Sanierungsabschlusses relevant. Gemäß Zi. 4.3.1. der Richtlinie Städtebauförderung (RL StäBauF) endet der Zuwendungszeitraum bei Sanierungsmaßnahmen mit Aufhebung der Satzung, soweit die für die Programmaufstellung zuständige Stelle nichts anderes bestimmt.

Über diesbezügliche Bestrebungen des Landes hinsichtlich der Einflussnahme auf das Ende des Zuwendungszeitraums besteht derzeit keine Kenntnis.

Da durch den Stadtrat eine Sanierungsfrist - wie im § 142 Abs. 3 S. 3 BauGB gefordert - nicht förmlich beschlossen wurde, legt das RPA zur Beurteilung des Zeitpunkts des Sanierungsabschlusses daher die Regelungen des BauGB zugrunde. Die Sanierungssatzung wurde bereits vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht, daher dürfte hier nicht der § 142 Abs. 3 BauGB sondern die Überleitungsvorschrift gemäß § 235 Abs. 4 BauGB zur Anwendung kommen.

Die Sanierungssatzung wäre bis spätestens 31.12.2021 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 S. 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Im Ergebnis der Betrachtung geht das RPA davon aus, dass der späteste Termin für die Aufhebung der Satzung und somit für den Abschluss der Sanierung der 31.12.2021 ist.

Dringende Erfordernis der zeitnahen Ausgleichsbetragserhebung

Die o.g. Summe wäre somit innerhalb von 9 Jahren (2013 – 2021) umzusetzen, was einen durchschnittlichen Jahresumsatz von rund 496,7 T€ bedingt. Der bisherige durchschnittliche Jahresumsatz im Zeitraum 2009 – 2012 belief sich auf rund 73,4 T€.

Ausgehend vom verwaltungsseitig anvisierten Sanierungsende im Jahr 2019, würde sich der angestrebte Jahresumsatz sogar noch auf durchschnittlich 638,7 T€ erhöhen, da sich der zur Erhebung noch mögliche Zeitraum auf 7 Jahre verkürzen würde.

Der Anteil der mit 5,0 Mio.€ geschätzten erzielbaren Ausgleichsbeträge an den bisher bewilligten Gesamtausgaben von 20,6 Mio.€ bemisst sich auf ca. 24 v.H.

Es wird deutlich, dass es sich bei diesen Einnahmen um ein wesentliches Finanzierungsmittel handelt, deren weitgehende Erhebung noch vor Sanierungsabschluss das RPA für unverzichtbar hält.

Die finanziellen Nachteile, die der Hansestadt bei Erhebung der Ausgleichsbeträge nach Abschluss der Sanierung gegenüber der Erhebung vor diesem Zeitpunkt entstehen, sind erheblich.

Mit einer weiteren Erhöhung des Ausgabevolumens durch Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Einzelmaßnahmen vor Sanierungsabschluss geht auch eine Erhöhung der Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen einher.

PB 01/12

Das RPA erkennt die Aktivitäten des Fachamtes und die daraus resultierende leicht steigende Tendenz beim Jahresaufkommen aus Ausgleichsbeträgen ab 2011 an.

Dennoch sieht es ausgehend vom Niveau des bisherigen durchschnittlichen Aufkommens pro Jahr (bis 2012) und angesichts der bis 2021 angestrebten Einnahmeerhebung die Gefahr, dass der Hansestadt Stendal erhebliche Einnahmeverluste entstehen, da nicht die gesamten erzielbaren Ausgleichsbeträge bis 2021 (im schlechteren Fall bis 2019) erhoben werden.

Lange Zeitspannen i.R. der gutachterlichen Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung als Basis für die Erhebung erschweren die Situation noch zusätzlich.

Die erst nach Abschluss der Sanierung erhobenen Ausgleichsbeträge mindern die bereits gewährten Städtebauförderungsmittel und die Hansestadt hat mit anteiligen Rückzahlungen an Bund und Land zu rechnen. Die noch vor diesem Zeitpunkt festgesetzten Ausgleichsbeträge werden der Gesamtmaßnahme zugeschlagen und verbleiben somit zur Aufwertung der Infrastruktur in der Hansestadt.

Aus Gründen des abzusehenden Sanierungsendes, einer geordneten Finanzplanung und nicht zuletzt einer zeitnahen Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten angesichts der aktuell angespannten Haushaltslage, hält das RPA eine zeitliche und finanzielle Untersetzung der geplanten Einnahmeerhebung sowie deren Realisierung für unabdingbar.

5.3. Ausgewählte Ausgaben

5.3.1. Zuschüsse an Dritte

Auch im Haushaltsjahr 2012 hat die Hansestadt Stendal wieder zahlreiche Vereine, Einrichtungen und Projekte mit finanziellen Zuschüssen und Zuwendungen unterstützt. Die von der Stadt freiwillig und im Rahmen ihres Haushaltsplanes vergebenen Zuschüsse waren 2012 schwerpunktmäßig folgenden Bereichen zuzuordnen (je in €):

	Bereich	2012	2011
VVHH	FFW	20.180,00	18.379,59
	Kultur Stadt	21.651,13	21.730,98
	Kultur Ortsteile	3.200,00	3.300,00
	Winckelmann-Museum	153.387,56	153.387,56
	Soziales Stadt	18.689,60	18.541,09

	Bereich	2012	2011
	Sport Stadt	67.766,87	69.582,07
	Sport Ortsteile	20.900,00	21.200,00
	Sonstiges		
	- Städtepartnerschaft	1.000,00	1.000,00
	- Tierheim	58.417,71	59.126,94
	- Frauenhaus	31.626,00	24.900,00
	- Kirche OT	-	500,00
	- Essengeldzuschuss GS (bis 03/2011)	-	9.608,00
	- Essengeldzuschuss Kita (bis 03/2011)	-	21.553,00
	GESAMT	396.818,87	422.809,23
VMHH	Kultur Stadt	-	499,00
	Kirchen Ortsteile	3.000,00	26.500,00
	Sport Stadt	-	9.507,89
	Sport Ortsteile	8.500,00	4.000,00
	Sonstiges OT Dahlen	-	1.000,00
	Senioren- und Betreuungszentrum „Am Schwanenteich“ (DRK)	-	300.000,00
	GESAMT	11.500,00	341.506,89

Die Prüfung der in 2012 ausgereichten Zuschüsse wurde im November 2013 abgeschlossen. Die Prüfung des RPA bezog sich auf die Bereiche FFW, Sport, Kultur und Soziales, da hier der überwiegende Teil an Zuschüssen für Vereine und Institutionen bewilligt wurde. Der Prüfungsumfang kann wie folgt beziffert werden:

	<u>VWH</u>	<u>VMH</u>
- FFW	14.750,00 €	-
- Kultur Stadt	21.651,13 €	-
- Kultur Ortsteile	3.200,00 €	3.000,00 €
- Soziales	11.789,60 €	-
- Frauenhaus	31.626,00 €	-
- Sport Stadt	67.766,87 €	-
- Sport Ortsteile	20.900,00 €	8.500,00 €

Im Ergebnis der Prüfung waren diverse Feststellungen zu treffen, welche sich auf die Einhaltung der Regelungen der städtischen Rahmenzuwendungsrichtlinie sowie der speziellen Förderrichtlinien beziehen (Form und Frist der Antragstellung, Abrechnungsfrist, nicht beanspruchtes Skonto durch die Zuwendungsempfänger, fehlende Vergleichsangebote bei Beauftragungen, mangelhafte Belegangaben und Zahlungsnachweise etc.). Bei sämtlichen Regelungen handelt es sich um für den Zuwendungsempfänger verpflichtende Vorgaben, auf deren Einhaltung durch die einzelnen Fachbereiche konsequent hinzuwirken ist, ggf. auch durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Zuwendungshöhe. Bei 3 der geprüften Vereine/Institutionen unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben derart den Bewilligungsumfang, dass sich bei Anwendung der bewilligten Anteilfinanzierung eine Überzahlung an Zuwendungen von jeweils > 20,00 € ergibt und somit gemäß städtischer Rahmenzuwendungsrichtlinie anteilig zurückzufordern wären. Auf Basis der Abrechnung wurde hingegen der prozentuale Förderanteil dahingehend angepasst, dass sich die Überzahlung im Ergebnis auf Null reduziert und somit gegenüber den Zuwendungsempfängern keine Rückforderung geltend gemacht wurde; die Vorgaben lt. Zuwendungsbescheid und städtischen Richtlinien wurden somit umgangen.

Die Zuwendung dem Grund und der Höhe nach soll hier nicht Gegenstand der Prüffeststellung sein, sondern vielmehr der Hinweis, dass die Verfahrensweise zu jedem Zeitpunkt den eigenen städtischen Regelungen zu entsprechen hat.

Den Verantwortungsbereichen gingen die Feststellungen in ausführlicher Form zeitnah nach der Prüfung zu.

PH 01/12

Das RPA weist auf die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben durch alle Beteiligten hin, sowohl Zuwendungsempfänger als auch Zuwendungsgeber. Insbesondere ist durch den Zuwendungsgeber geeignet auf einen nachweislich wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Zuwendungsmitteln durch die Zuwendungsempfänger hinzuwirken.

5.3.2. Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich auf der Grundlage des § 43 GO LSA zu folgenden 4 Fraktionen zusammengeschlossen: CDU/Landgemeinden 25 Sitze, Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen 12 Sitze, SPD-Fraktion für Stendal und Ortschaften 11 Sitze und FDP 5 Sitze. Die Zahl der Fraktionsmitglieder hat sich aufgrund der Eingemeindungen von 40 auf 53 erhöht.

Für die Arbeit der Fraktionen stellte die Hansestadt in 2012 insgesamt 5.000 € zur Verfügung. Dies entspricht einer Stärke von insgesamt 53 Sitzen und somit 92,50 €/Mitglied (insgesamt 4.902,50 €).

Tatsächlich wurden in 2012 durch alle 4 Fraktionen insgesamt 3.598,15 € für deren Arbeit aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert. Dies entspricht einer Inanspruchnahme von 73,4 %. Der Anteil der Inanspruchnahme durch die einzelnen Fraktionen schwankt hierbei zwischen 24,2 % und 99,7 %. Im Vorjahr 2011 lag die Inanspruchnahme aller Fraktionsmittel bei 82,9 % des Höchstbetrages.

PH 02/12

Das RPA sieht auf Basis der v.g. Zahlen noch Einsparpotenzial. Daher wird eine Prüfung auf angemessene Reduzierung der Fraktionsmittel/Sitz empfohlen, ohne die Fraktionsarbeit einschränken zu müssen.

5.4. Vergabe- und Auftragswesen

Das RPA hat gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 5 GO die gesetzliche Pflichtaufgabe die Prüfung von Auftragsvergaben vorzunehmen, wobei der Zeitpunkt der Prüfung nicht bestimmt ist. In der Hansestadt Stendal nimmt das RPA diese Aufgabe als begleitende Prüfung wahr, um aktiv Einfluss auf die Vergabeentscheidung nehmen zu können. Auf diese Weise kann die Prüfung der Einhaltung der Vergabegrundsätze des Landes Sachsen-Anhalt, welche den Gemeinden gemäß § 32 GemHVO verordnet sind, am effektivsten erfolgen. Die Prüfung wird in Vergabe-Prüfvermerken dokumentiert, dabei wurden die Prüfwertgrenzen in Anlehnung an die Hauptsatzung so gewählt, dass den Ausschüssen des Stadtrates bei Vergabebeschlussfassungen das Prüfergebnis grundsätzlich als ergänzende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen sollte.

5.4.1. Auswertung der Vergabestatistik

Ausgehend von der Art der Leistung werden die Aufträge in drei getrennten Bereichen erfasst, da hierfür jeweils unterschiedliche Vergabebestimmungen gelten:

VOB – Bauleistungen,
VOL – Liefer- und Dienstleistungen,
VOF (Freiberufliche Leistungen) / HOAI (Honorarordnung für Architekten/Ingenieure).

Kontrolle der Prüf- und Anzeigepflicht gemäß der Vergabeordnung der Hansestadt Stendal

Die vom RPA geführte Vergabestatistik beruht auf den Eigenangaben der Ämter und ermöglicht neben finanziellen Betrachtungen auch Aussagen zum Vergabeverhalten. Das RPA nimmt stichprobenweise Überprüfungen dieser Eigenangaben der Ämter vor, um u.a. die Aussagekraft der Statistik zu überprüfen. Es werden dazu jährlich wechselnde Prüffelder festgelegt. Im Jahre 2012 wurde die Einhaltung der Vorlagepflicht zur Prüfung beim RPA kontrolliert.

Hierzu wurde speziell das Auftragsmodul der HKR-OK.FIS-Software genutzt, dabei wurden alle Aufträge ab 25 T€ Wertvolumen betrachtet. Die Stichprobe umfasste 51 Aufträge mit einem Gesamtauftragsvolumen von 6,9 Mio €, hierin enthalten waren in Einzelfällen auch Fördermittelweiterleitungen an Dritte, die im klassischen Sinne keine Auftragsvergabe darstellen. *Der Pflicht zur Vorlage zur Vergabeprüfung beim RPA gemäß Nr. 6 der Vergabeordnung der Hansestadt Stendal wurde vollständig nachgekommen.* Eine ergänzende Kontrolle der tatsächlich getätigten Auszahlungen erfolgte nur fallweise, die Prüfergebnisse hierzu werden gesondert dargestellt.

Die Anzeigepflicht für Aufträge ab 5 T€ Wertvolumen wurde in der Gruppierung 935* (Vermögenserwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) speziell für die Fachbereiche 68 (Bauhof) und 10 (Haupt- u. Personalamt) überprüft. Die Stichprobe umfasste 15 Auszahlungen mit einem Wertvolumen von 184,5 T€. Davon wurde 1 Auszahlung i.H.v. 7,3 T€ ohne Auftragsanzeige beim RPA und ohne Verwendung des Auftragsmoduls im OK-FIS getätigt. Auf die Einhaltung der Vergabeordnung bezüglich der Anzeigepflicht wurde der betreffende Fachbereich 10 hingewiesen. *Als Fazit ist festzustellen, dass die Anzeigepflicht von Vergaben beim RPA in den geprüften Fachbereichen weitgehend eingehalten wird. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit (wechselnde Prüffelder) ist jedoch davon auszugehen, dass die Statistik der Vergaben, die unterhalb der Prüfwertgrenze des RPA liegen, eine gewisse Unschärfe aufweist, welche auf Basis Gesamtwertvolumen jedoch als geringfügig einzustufen ist.*

Vergabestatistik des Jahres 2012

Das letzte Jahr im kameralen Buchungsstil, als Besonderheit des Jahres 2012, wurde eingangs des Berichts bereits erwähnt und hat indirekt auch Auswirkung auf das Vergabegeschehen. Zumindest teilweise im Hinblick auf die zum 01.01.2013 zu erstellende Eröffnungsbilanz, zeigt bereits der Vermögenshaushalt 2012 eine gewisse Verschiebung innerhalb der Ansätze. Obwohl der Gesamtausgabeansatz des Vermögenshaushaltes 2012 mit 20,6 Mio.€ im Plan unverändert zum

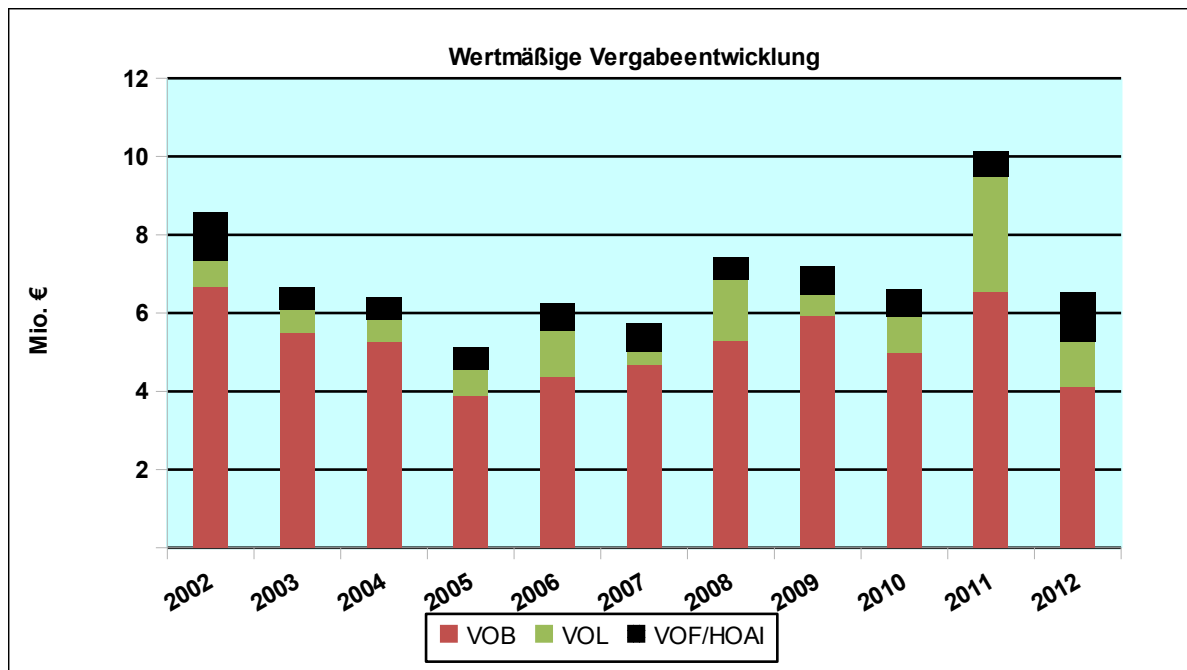
Vorjahresansatz blieb, wurden für den investiven Baubereich 1,7 Mio.€ weniger eingeplant und u.a. zu Gunsten einer erhöhten Tilgung von Krediten eingesetzt. Aufgrund der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren ist eine 1:1 Wirkung der Haushaltsausgabermächtigung des laufenden Jahres auf das Vergabegeschehen im betreffenden Jahr oftmals nicht direkt erkennbar. In 2012 hingegen wird die Entwicklung auch in der Vergabestatistik des RPA deutlich.

Vergabeart		2011		2012		Entwicklung	
		Anzahl	Wertumfang	Anzahl	Wertumfang	Anzahl	Wertumfang
		abs.	T€	abs.	T€	abs.	T€
VOB	a	52	5.588,3	23	3.551,5	-29	-2.036,7
	b	85	954,0	45	544,9	-40	-409,1
	a+b	137	6.542,2	68	4.096,4	-69	-2.445,8
VOL	a	24	2.778,8	24	930,1	0	-1.848,7
	b	19	164,5	27	245,9	8	81,4
	a+b	43	2.943,3	51	1.175,9	8	-1.767,3
VOF/HOAI	a	19	528,3	23	1.101,1	4	572,8
	b	19	128,5	17	147,2	-2	18,6
	a+b	38	656,9	40	1.248,3	2	591,4
Gesamt	a	95	8.895,4	70	5.582,7	-25	-3.312,7
	b	123	1.247,0	89	937,9	-34	-309,1
	a+b	218	10.142,3	159	6.520,6	-59	-3.621,7

Legende	a = Prüfwertgrenze	b = Anzeigepflichtgrenze
VOB	25 T€	5 T€
VOL und VOF/HOAI	13 T€	5 T€

Im Jahre 2012 unterlagen 70 Vergaben der Prüfpflicht durch das RPA und insgesamt 159 Vergaben wurden statistisch erfasst. Auf Basis Wertumfang beträgt die Prüfrate 86 %. Dieser Wert ist als sehr gut einzuschätzen und liegt auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr.

Auffällig ist der hohe anzahlmäßige Rückgang der Vergaben (-27 %), dessen Ursache eindeutig im VOB-Bereich liegt. Ursächlich hierfür ist neben der geringeren Finanzmasse der Einfluss einiger Großaufträge im Straßen – und Tiefbaubereich. Die wertmäßige Entwicklung weist im Vergleich zum Vorjahr noch stärkere negative Entwicklungen auf (-36 %), bei weiterer Rückschau relativiert sich das Bild jedoch.



Das Gesamtwertvolumen der Vergaben des Jahres 2012 liegt bei langfristiger Rückschau im Durchschnitt. Das Vorjahr 2011 war hingegen ein überdurchschnittlich gutes Auftragsjahr, welches insbesondere im VOL-Bereich zudem durch Einmaleffekte gekennzeichnet war. Auf Details zu den Besonderheiten des Jahres 2011 im VOL-Bereich wurde im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2011 bereits eingegangen. Das Jahr 2012 ist im investiven VOL-Bereich von der Anschaffung eines Feuerwehrtanklöschfahrzeuges TLF 4000 zum Gesamtwert von 286 T€ gekennzeichnet. Im Vergleich zum Gesamtplanansatz im Gruppierungsbereich 935*-939* (Vermögenserwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) i.H.v. 954 T€ wird deutlich, wie stark die Pflichtaufgabe des Brandschutzes die Möglichkeiten des finanziellen Handelns an anderer Stelle bestimmt.

PH 03/12

Der Auseinandersetzung mit dem Feuerwehreinsatzkonzept und insbesondere mit dem „Brandschutzbedarfsplan-Haupteinsatzfahrzeuge FFW“ (beschlossen in 2011) muss aus o.g. Gründen besondere Beachtung geschenkt werden.

Bei der Beschaffung von Feuerwehrtechnik waren die Kommunen in Sachsen-Anhalt bisher auf sich allein gestellt, so dass es i.d.R. (nicht nur in der Hansestadt Stendal) zu Einzelbeauftragungen kam. Die wirtschaftlichere Lösung einer Sammelbestellung bei möglichst weitgehender Standardausführung wurde durch das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt erstmals in 2012 öffentlichkeitswirksam praktiziert, siehe hierzu Abschlussbericht des MI LSA "Projekt Feuerwehr 2020 - Sachsen-Anhalt". Der Pkt. 3 des Berichts befasst sich mit der Thematik "Technik und zentrale Beschaffung". Orientierend an der durch das MI LSA praktizierten zentralen Beschaffung i.R. des "Drehleiterprogramms", soll die landesseitige Beschaffung nunmehr auch für weitere Fahrzeugtypen der Kommunen eingeführt werden. Das RPA hat der Verwaltung infolge einer Anfrage im Stadtrat in 2014 bereits empfohlen, diese neue Möglichkeit der Sammelbestellung von Feuerwehrtechnik über das Land Sachsen-Anhalt konsequent zu nutzen.

PB 02/12

Insbesondere bei der geplanten Ersatzbeschaffung einer sehr wertintensiven Feuerwehdrehleiter (750 T€ mit Realisierung in 2016 lt. o.g. Konzept bzw. HH-Invest-Plan 2014) sollte eine Sammelbestellung zwingend Berücksichtigung finden, da das MI LSA mit einem Sparpotential von ca. 10% der Anschaffungskosten warb. Der Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung sollte sich zudem an einer maximalen Nutzungsdauer von 25-30 Jahren der

vorhandenen Technik orientieren, um zusätzlichen Aufwand durch außerordentliche Abschreibungen, der in der doppelten Bilanz aktivierten Vermögensgüter, zu vermeiden. Zudem ist der geplante Anschaffungswert zu überprüfen. Die Kosten der in 1996 angeschafften Drehleiter der Hansestadt Stendal betragen nur 478 T€. Unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate von 1 % jährlich (lt. Entwicklung des amtlichen Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP-Deflator) seit 1996) käme das RPA auf einen Finanzbedarf in 2016 von nur 574 T€ . Die Differenz von 176 T€ Mehrbedarf des gegenwärtigen Planansatzes müsste sich somit aus zusätzlich notwendiger Technik- und Sicherheitsausstattung ergeben, welche konkret benannt werden sollte.

Die Wertgrenze zur Anwendungspflicht der VOF bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen lag in 2012 bei 193 T€ Nettoauftragsvolumen. Da die Einzelaufträge in diesem Bereich alle geringer ausfielen, kam die VOF nicht zur Anwendung und die Prüfung des RPA konzentrierte sich auf die Einhaltung der preisrechtlichen Vorgaben der HOAI. In diesem VOF/HOAI- Bereich gibt es allerdings Unschärfen durch Abgrenzungsschwierigkeiten u.a. zu Verträgen, die weder der VOF noch der HOAI unterliegen und wo keine direkte Prüfpflicht für das RPA gegeben ist. Bauplanungsleistungen die einem verbindlichen Teil der HOAI unterliegen, bilden den Schwerpunkt der Prüfung des RPA. Oftmals befindet sich die Planung bereits im Stadium der Entwurfsphase ehe der Planungsvertragsentwurf zur Prüfung beim RPA eingereicht wird. In zu kritisierenden Ausnahmefällen ist bereits mit der Ausschreibung der Bauleistungen begonnen worden, ehe das RPA vom Planungsvertrag Kenntnis erlangt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht liegt vor, wenn Zahlungen ohne schriftliche Vertragsbasis geleistet werden. Letzteres war im Zuge der Prüfung der Anfang 2012 eingereichten Planerverträge für die Sanierung der Grundschule Nord festzustellen (Baubeginn des 1. BA war Anfang 2010). Das Hochbauamt hat die Teilverträge der Gebäudeplanung im Anschluss vom Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss beschließen lassen und für die Zukunft vergleichbares ausgeschlossen. Beim nachfolgenden Neubauprojekt Kita „Am Sandberg – Osterburger Straße“ wurde das RPA noch vor Erstellung der Ausführungsplanung beteiligt und konnte sowohl bei der Vertragsgestaltung als auch bei der Umsetzung technischer Auflagen des Fördermittelgebers zur Begrenzung der Kostenentwicklung beitragen. Die diesbezügliche Zusammenarbeit ist als positives Beispiel hervorzuheben. Zu bemängeln, in Bezug auf das letztgenannte Projekt, bleibt die fehlende Vorlage des Planervertrages für die Tragwerksplanung zur Prüfung beim RPA (Auftragswert 19,8 T€) und die nicht erfolgte Vorlage der Entwurfsplanung zum Beschluss im Stadtentwicklungsausschuss . In aktuellen Vorlagen für den Stadtrat, bezogen auf den Beschluss von Entwurfsplanungen größerer Investobjekte, sind wiederholt Mängel in der Kostendarstellung festzustellen. In DS 795 Straßenausbau Marienkirchstraße ist beispielsweise weder das Ergebnis der Kostenberechnung der Baukosten benannt, noch wurde eine Aussage zu den Planungskosten und den voraussichtlichen Gesamtkosten getroffen. Allgemein ist das Fehlen eines einheitlichen Schemas und einer entsprechenden Gliederung bei der Angabe von Kostendaten zu bemängeln. Zudem ist der durchgängige Verzicht der Angabe von Kostenkennwerten zu kritisieren.

PB 03/12

Das RPA hatte bereits im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2011 mit PB 02/11 darauf hingewiesen, dass der Kostenbetrachtung im Zuge des Beschlusses der Entwurfsplanung zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die Kostenberechnung ist eine Grundleistung der Leistungsphase 3 der HOAI und basiert auf der vom Planer zu erstellenden Entwurfsplanung. Die Kostenberechnung bildet gleichzeitig die Basis der Vergütung der Planungsleistungen und ist als wesentlicher Meilenstein für eine präzisierende Finanzplanung anzusehen. Der Darstellung der Ergebnisse der Kostenberechnung kommt auch für ein begleitendes Bauausgabecontrolling besondere Bedeutung zu (siehe PB 05/12 und vergleiche KGST Bericht 3/2008 Bauinvestitionscontrolling). Das RPA empfiehlt deshalb der Verwaltung als ersten Schritt, ein konkretes Schema für eine zusammenfassende Kostenbetrachtung der Ergebnisse der Kostenberechnung zu entwerfen, welches zum verbindlichen Bestandteil der Begründung entsprechender Beschlüsse von Entwurfsplanungen erklärt wird.

Es wird deutlich, dass die Auftragsvergaben im VOF/HOAI-Bereich überwiegend in engem Zusammenhang zum VOB-Bereich stehen. Letzterer ist finanziell so bedeutsam, so dass hier traditionell die nachfolgenden Prüf- und Auswertungsschwerpunkte durch das RPA gesetzt werden.

Auswertung nach angewandten Vergabeverfahren

Ein wesentlicher Vergabegrundsatz ist die Auftragsvergabe im Wettbewerb i.d.R. auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung. Die großzügigen Ausnahmeerleichterungen bei der Wahl der Vergabeart, die im Zuge der Umsetzung des Konjunkturprogrammes II der Bundesregierung ab 01.01.2009 eingeführt wurden, liefen nach Verlängerung endgültig zum 31.12.2011 aus. Es bestand in den Vorjahren somit eine besondere Situation, welche nicht zum Vergleich mit den Gegebenheiten des Jahres 2012 geeignet ist. Im Jahre 2012 galten folgende erheblich geringere Pauschalwertfreigrenzen bei der Wahl der Vergabeart im EU-Unterschwellenbereich, welche sich einerseits direkt aus dem Abschnitt 1 der VOB/A Fassung 2009 und andererseits für den VOL-Bereich aus Nr. 3.2 des Rd.Erl. MW LSA v. 08.12.2010 herleiten. Bis zu folgenden Nettoauftragswertgrenzen war demnach in 2012 eine Abweichung vom Verfahren der Öffentlichen Ausschreibung möglich.

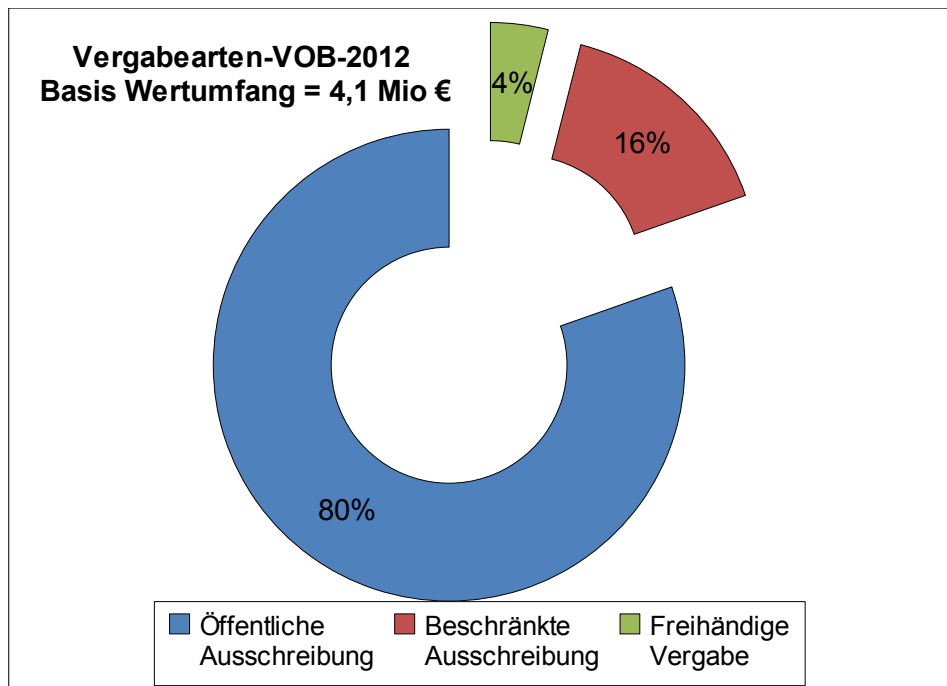
Vergabeverfahren	VOB	VOL
Beschränkte Ausschreibung (formgebunden., Verhandlungsverbot, i.d.R. 3-8 Angebote)	50.000 € bis 150.000 € (abhängig vom Gewerk)	50.000 €
Freihändige Vergabe (formfrei, i.d.R. 3 Angebote)	10.000 €	25.000 €
Direktvergabe (Quittungskauf bei Marktpreiskennntnis)	1.000 €	500 €

Die o.g. Ausnahme zur Direktvergabe im VOB-Bereich (1.000 € Pauschalwertfreigrenze ohne Wettbewerbserfordernis - als besondere Form der freihändigen Vergabe) resultiert aus dem Dienstrecht der Hansestadt Stendal und wurde in einer aktuellen Prüfung des Landesrechnungshofes kritisiert. Das RPA der Hansestadt Stendal vertritt ungeachtet dessen weiterhin die Auffassung, dass diese vom Oberbürgermeister festgelegte Ausnahme aus verwaltungsökonomischer Sicht angemessen gewählt wurde und zudem den Erfordernissen der Praxis entspricht. Bei einer durchschnittlichen Gewinnspanne von 10 % verdient ein Handwerksbetrieb an einem 1.000 € Auftrag ca. 100 €. Für eine bestandsfähige Angebotskalkulation und Detailabsprachen zur Auftragsausführung ist im VOB-Bereich eine vorherige Baustellenbesichtigung oftmals unerlässlich. Aufgrund der Gemeindegebietsreform beträgt die West-Ost-Ausdehnung des Gemeindegebietes der Hansestadt Stendal ca. 27 km, die durchschnittliche Entfernung vom Stadtkern zur jeweiligen Gebietsgrenze beträgt ca. 10 km. Allein der Aufwand für die An- und Abfahrt verzehrt ein Großteil der o.g. Gewinnmarge und verhindert die Bereitschaft von vielen Unternehmen an einer Angebotsabgabe im Wettbewerb teilzunehmen, wenn der Auftragswert sich lediglich im o.g. geringem Bereich bewegt und keine Sicherheit auf Zuschlag besteht. Da die Ausnahmeregelung von den Marktteilnehmern akzeptiert bzw. sogar gefordert wird, kann von einer Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes keine Rede sein.

PH 04/12

Das RPA empfiehlt die städtische Ausnahmeregelung zur Direktvergabe im VOB-Bereich unverändert zu belassen und dies gegenüber dem Landesrechnungshof entsprechend zu begründen. Ggf. könnte ergänzend eine Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft eingeholt werden, um die Sinnhaftigkeit der getroffenen Regelung zu belegen.

Für die o.g. Direktvergaben gibt es keine statistischen Erhebungen des RPA, dies wird aufgrund der geringen Wertrelevanz auch nicht für erforderlich gehalten. Die erhobenen Daten wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität eingangs geprüft, die nachfolgend ausgewählte Grafik für den VOB-Bereich vermittelt somit ein zutreffendes Bild über die Anteile der jeweiligen Vergabeverfahren.

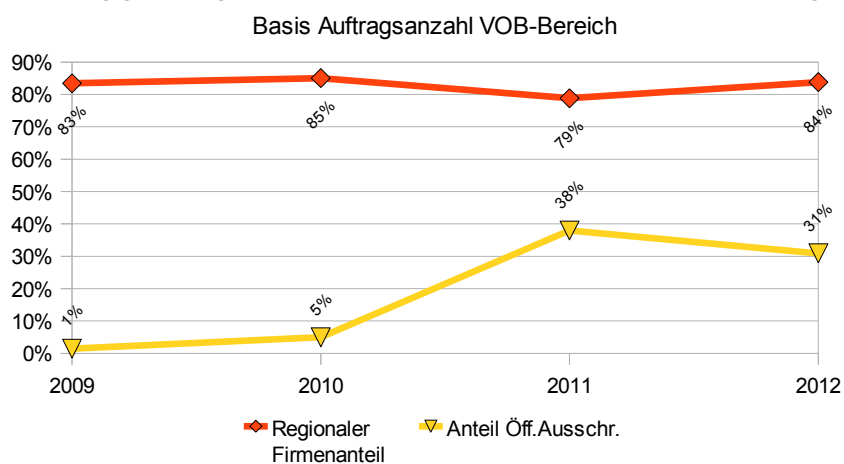


Dem Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (maximaler Wettbewerb) wurde in hohem Maße entsprochen, in den geprüften Vergaben gab es keine Beanstandung hinsichtlich der gewählten Vergabeart. Auch anzahlmäßig dominieren die formgebundenen Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung) mit 72 %, welche als wesentliches Merkmal die öffentliche Submission (Angebotseröffnung) gemein haben und somit in besonderem Maße dem Grundsatz der Transparenz entsprechen.

Auswertung der regionalen Auftragsverteilung

Die angestellte Betrachtung bezieht sich auf den VOB-Bereich. Es verblieben 84 % der in der Vergabestatistik erfassten Aufträge (Basis Anzahl) in der unmittelbaren Region (Hansestadt Stendal + Landkreis Stendal). Dieser Wert liegt auf konstant hohem Niveau und er zeigt sich relativ unbeeinflusst vom Anteil der Öffentlichen Ausschreibung, was nachfolgende Grafik gut verdeutlicht und womit gleichzeitig widerlegt wird, dass die Öffentliche Ausschreibung der heimischen Wirtschaft schade.

Abhängigkeit Regionaler Firmenanteil von Öffentlicher Ausschreibung



Insbesondere in den Jahren 2009 und 2010 war die Öffentliche Ausschreibung durch die Ausnahmeerleichterungen bei der Wahl der Vergabeart durch das Konjunkturprogramm II an den Rand der Bedeutungslosigkeit verdrängt. Der Garant für den Erfolg der heimischen Bauwirtschaft ist somit nicht das durch die Verwaltung gewählte Vergabeverfahren, sondern die seit Jahren konsequent praktizierte fachlosweise Vergabe. Der durchschnittliche Auftragswert der vom RPA geprüften VOB-Aufträge lag im o.g. Zeitraum bei 117 T€, wobei dieser Wert bei Außerachtlassung einiger weniger Großaufträge noch erheblich geringer ausfallen würde. *Für die überwiegend klein- und mittelständisch geprägte Firmenlandschaft der Region ist der Auftragszuschnitt ein wesentlicher Faktor, um selbst als Bieter in Erscheinung treten zu können.*

PH 05/12

Neben der bereits umfänglich praktizierten fachlosen Vergabe, empfiehlt das RPA auch die Vergabe von Teillosen innerhalb eines Fachgewerkes stärker in Erwägung zu ziehen. Dies empfiehlt sich insbesondere in Ausbaugewerken in denen die Beteiligung am Wettbewerb trotz Öffentlicher Ausschreibung zu wünschen übrig lässt und eine Trennung in Bauabschnitte (z.B. etagenweise bei Maler- oder Trockenbauarbeiten) denkbar ist.

Auswertung der firmenbezogenen Auftragsverteilung – VOB-Bereich

Hierbei handelt es sich um eine sensible Thematik, die periodisch in den Prüfumfang des RPA einbezogen wird. Die Überprüfung ist u.a. aufgrund der Pauschalwertfreigrenzen bei der Wahl der Vergabeart erforderlich, so dass (sofern eine Häufung von Auftragsvergaben an eine bestimmte Firma vorliegt) insbesondere Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen im Fokus einer Nachkontrolle im Zuge der Jahresrechnungsprüfung stehen. *Die 68 erfassten Aufträge im VOB-Bereich verteilen sich auf 43 verschiedene Firmen, was als gutes Ergebnis zu bezeichnen ist. Die überwiegende Anzahl von Firmen erhielt lediglich 1-2 Aufträge.*

Nur 3 Firmen bekamen 5 bis max. 7 Aufträge und wurden einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Gesamtauftragssumme dieser ausgewählten Firmen betrug je Firma 55 T€ bzw. 83 T€ bzw. 146 T€, wobei jeder Einzelauftrag unterhalb von 50 T€ blieb. Vier der 18 betrachteten Einzelaufträge lagen oberhalb von 25 T€ Einzelauftragsvolumen und wurden vom RPA vor Auftragsvergabe geprüft, sie wurden auf dem Wege der Beschränkten Ausschreibung mit einer ausreichenden Wettbewerbsbeteiligung vergeben. In 6 Fällen erfolgte eine Freihändige Vergabe, darunter befanden sich 3 Fälle (Einzelauftrag jeweils unter 7 T€) in denen nur ein Angebot vorlag. Die letztgenannten Fälle verteilen sich auf 2 Straßenbauunternehmen, es handelt sich um Maßnahmen zur Gehwegsanierung, wo auf Preise von vergleichbaren Maßnahmen Bezug genommen wurde, die zeitnah zuvor im Wettbewerb vergeben worden waren. *Das Ergebnis dieser vergaberechtlichen Überprüfung wird vom RPA als unerheblich eingeschätzt.*

Bei einer ergänzenden Betrachtung der Zahlungsvorgänge bezogen auf die o.g. 3 Firmen stand zunächst der Abgleich von Auftragssumme zur Schlussrechnungssumme im Fokus der Überprüfung. *Bei den zwei Firmen aus dem Straßenbaubereich betrug die Abweichung geringe 1% bzw. 3 %, was als unbedenklich zu bezeichnen ist und keiner tieferen Betrachtung bedarf. Bei der verbleibenden Firma aus dem Maler-/Bodenverlegewerk waren bei 3 der 5 überprüften Aufträge erhebliche Abweichungen von der Auftragssumme festzustellen, diese betrug auf Basis Gesamtvergabevolumen 37 % was als auffällig einzustufen ist.*

Die letztgenannten Aufträge bezogen sich auf 3 verschiedene Objekte, wofür drei unterschiedliche Bearbeiter im Fachamt verantwortlich waren. Als Ursache waren in zwei Fällen erhebliche zusätzliche Leistungen (bezogen auf Bodenbelagsarbeiten) und in einem Fall eine Mengenmehrung um 146 % (bezogen auf eine Buntsteinputzfläche) festzustellen. Eine Detailauswertung mit dem zuständigen Fachamt wird vorgenommen.

PH 06/12

Bei Mengenerhöhungen größer 10 % hat der Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B das Recht, die Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu verlangen. In der Praxis wird hierauf im Regelfall aus Aufwandsgründen verzichtet, da im Gegenzug auch der Bieter ein Preisanpassungsrecht auf Preiserhöhung hat, wenn eine Mengenansatzunterschreitung von mehr als 10 % vorliegt. Solange sich die Gesamtschlussrechnungssumme in einer Spanne von +/- 10 % zur Gesamtauftragssumme bewegt, gibt es seitens des RPA gegen diese Praxis keine Einwände. Liegen jedoch erhebliche Mengenerhöhungen vor (+146 % am o.g. Beispiel) und weicht auch die Gesamtschlussrechnungssumme erheblich von der Gesamtauftragssumme ab (+51 % am o.g. Beispiel), dann ist von dem Recht zur Preisanpassung durch den Auftraggeber rechtzeitig Gebrauch zu machen. Insbesondere die Preisbestandteile der kalkulatorischen Ansätze für Baustellengemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten sind dann i.d.R. nicht bzw. nicht vollständig ansatzfähig. Üblicherweise werden hierfür Zuschlagssätze von mindestens 10 % auf den Einheitspreis kalkuliert, bei entsprechendem Wertvolumen der Mengenerhöhung kann solch eine Preisverhandlung für den Auftraggeber durchaus lohnen.

Im Zuge o.g. Prüfungen der Zahlungsvorgänge, welche sich teilweise bis in das Jahr 2013 erstreckten, waren bezogen auf eine Firma folgende weitere Kritikpunkte festzustellen:

- Es wurden in 2012 für zwei weitere Aufträge von Gehwegsanierungen Zahlungen geleistet (jeweils 18 T€), ohne dass eine Auftragsanzeige beim RPA erfolgte. *Da derselbe Straßenzug betroffen war (Stadtseeallee), hätte bei Zusammenfassung Prüfpflicht für das RPA bestanden, womit ein Verstoß gegen Nr. 6 der Vergabeordnung der Hansestadt Stendal vorliegt.*
- Es erfolgte eine Splittung einer weiteren Gehwegsanierung in drei Einzelaufträge an denselben Auftragnehmer im Jahre 2013 (jeweils unterhalb 5 T€ und damit unterhalb Anzeigepflicht beim RPA). Es bestand ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang (Einzelaufträge bezogen sich auf einen Straßenzug: C.-Zetkin-Straße). *Wirtschaftlich sinnvoller wäre (analog zum o.g. Fall in der Stadtseeallee) eine zusammengefasste Beauftragung im Zuge einer Beschränkten Ausschreibung gewesen.*
- Bezogen auf eine Einzelmaßnahme wurden Zahlungen an denselben Auftragnehmer unter zwei unterschiedlichen Finanzadressennummern vorgenommen. *Je Auftragnehmer sollte nur eine Finanzadressennummer existieren, unter den Nummern 75773 bzw. 67714 ist eine Bereinigung vorzunehmen.*

PH 07/12

Die Vergabepaxis im Bereich von Gehwegsanierungen entsprach im Jahre 2012 teilweise nicht den Absprachen, die in Vorjahren mit dem RPA getroffen wurden. Der Trennung in Teilaufträge wurde seinerzeit zugestimmt, sofern die Einzelmaßnahmen in keinem örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen und eine möglichst breite Streuung auf verschiedene Firmen sichergestellt wird. Als mögliche Verbesserung empfiehlt das RPA über die Ausschreibung eines Rahmenzeitvertrages (mit der Spezifizierung der Vergabe an einen Firmenpool) nachzudenken, was aufgrund der vergaberechtlichen Besonderheiten jedoch einer gewissen Vorbereitung und Beratung bedarf. Alternativ wäre auch eine losweise Vergabe bei Zusammenfassung mehrerer Teilobjekte in einer Öffentlichen Ausschreibung denkbar (hier könnte im Vorfeld die Festlegung getroffen werden, dass Angebote nur für ein Los abgegeben werden können). Auf diese Weise wäre ebenfalls die Arbeit an mehreren Stellen im Stadtgebiet gleichzeitig möglich, was ein wesentlicher Beweggrund für die bisherige Vorgehensweise war.

5.4.2. Umfang und Konsequenzen der Prüffeststellungen

Das RPA hatte die Vergabeentscheidungen der Fachämter in den 63 begleitend geprüften Vergabevorgängen zu beurteilen. Das RPA beschränkt sich dabei nicht nur auf die formelle Prüfung

der Einhaltung von Vergabebestimmungen, sondern stellt nach Möglichkeit auch wirtschaftliche und technische Betrachtungen an.

In 30 Fällen waren Feststellungen unterschiedlichen Ausmaßes zu treffen, darunter befand sich eine Vergabe eines Ing.vertrages, bei der das RPA Bedenken gegen die Vergabeentscheidung äußerte. In Folge kam es aus wirtschaftlichen Gründen zu einer grundlegenden Vertragsüberarbeitung die zu Honorareinsparungen von insgesamt 22,8 T€ führten. In weiteren 10 Fällen wurde durch das RPA nach technisch, wirtschaftlicher Prüfung auf Einsparmöglichkeiten von insgesamt 54 T€ hingewiesen, wovon 17 T€ als unstrittig realisierbar einzustufen waren. Oftmals sind technisch/wirtschaftliche Hinweise des RPA auf die Zukunft gerichtet und können so erst später ergebniswirksam werden. Fallweise sind gesonderte Beratungen im Nachgang zur geprüften Vergabe erforderlich, hierzu ist die Bereitschaft im Fachamt zur konstruktiven Auseinandersetzung mit den Vorschlägen ein wesentlicher Erfolgsfaktor, was aufgrund des zusätzlich notwendigen Aufwandes keine Selbstverständlichkeit darstellt. Als positives Beispiel für das Jahr 2012 ist das Sachgebiet Straßenbau im Tiefbauamt zu benennen (zukünftiges Einsparpotential von 20 T€ beim Bau von größeren separaten PKW-Stellplatzanlagen).

Im Jahre 2012 kam es zu keinem Bieteranspruch bei der Nachprüfstelle des Landkreises Stendal.

Einzelprobleme

Nebenangebote als Chance für eine wirtschaftliche Lösung der Bauaufgabe

Als gängige Praxis werden i.d.R. in der Hansestadt Stendal bei der Angebotsaufforderung im VOB-Bereich Nebenangebote zugelassen, was vom RPA grundsätzlich begrüßt wird. In der Vergangenheit waren wiederholt Probleme bei der Wertung der Gleichwertigkeit solcher Angebote aufgetreten. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Nebenangebote bereits im Zuge der Angebotsaufforderung ausgeschlossen werden, da so eine spätere Wertung trotzdem eingereicherter Nebenangebote unmöglich wird. Manche Bieter verbinden auch eine alternative Fabrikatswahl mit einem Nebenangebot, was oftmals ohne Abstriche an der Qualität zu Kosteneinsparungen führen kann. In 2012 waren im Straßen- und Tiefbaubereich Fälle festzustellen, in denen aus genannten Gründen wirtschaftliche Vorteile nicht genutzt werden konnten.

PH 08/12

Bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte im VOB-Bereich sind Nebenangebote im Zuge der Angebotsaufforderung zunächst grundsätzlich zuzulassen, da hier kein erschwerendes Hindernis besteht, Mindestkriterien für die Einreichung von Nebenangeboten vor Angebotsabgabe festzusetzen. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, muss in der Vergabedokumentation eine Begründung erfolgen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit und Wirtschaftlichkeit von Nebenangeboten ist dann ein wesentlicher Punkt der fachtechnischen Wertung.

Kostenfaktoren im ländlichen Straßen- und Wegebau

Im Jahre 2012 wurden mehrere Maßnahmen im o.g. Bereich realisiert, die der Prüfpflicht des RPA unterlagen. Durch den Einsatz verschiedener externer Ing.büros im Zuge der Planung/Leistungsverzeichniserstellung sowie durch die unterschiedliche Lage/Zweckbestimmung der Bauobjekte war eine relativ breite Informationsbasis gegeben. Diese Ausgangsbedingungen waren günstig für die Anstellung von bautechnischen Betrachtungen durch das RPA, wobei ergänzend Vergleiche zu Maßnahmen aus Vorjahren angestellt wurden. *Abgesehen von den im Außenbereich i.d.R. bestehenden günstigen natürlichen Entwässerungsverhältnissen und einer entbehrlichen Straßenbeleuchtung, bieten die vielfältigeren Möglichkeiten bei der Wahl der Wegedeckschicht den eigentlichen Ausgangspunkt für stark abweichende Kostenkennwerte der betrachteten*

Einzelmaßnahmen. Zur Verdeutlichung wurden auf Basis der Schlussrechnungssummen von vier ausgewählten Maßnahmen einige Eckdaten ermittelt:

Nr.	Ortslage/ Objektbezeichnung	Techn. Daten	SR-Summe	Bruttokosten- kennwert € pro m ² bef. Fläche	Anmerkungen/ Besonderheiten
1	OT Volgfelde, Wiesenweg, Lage im Außenbereich	Wassergebundene Decke, 3 m breit, 1.770 m ² bef. Fl., 35 cm starker Ges.aufbau	52,5 T€	30 €/m ²	Typischer ländlicher Wegebau einfacher Art auf Basis Richtlinie Ländlicher Wegebau 2005, geringe Beanspruchung
2	OT Wittenmoor, Weg zur Kirche- Schäferhof, Lage im Ortskern	Wassergebundene Decke, 3 m breit, 430 m ² bef. Fl., 40 cm starker Ges.aufbau	27,9 T€	65 €/m ²	Kostenerhöhend wirkt beidseitige Bordeinfassung und Gestaltung/Begrünung durch Ortskernlage, mittlere Beanspruchung
3	OT Vinzelberg, Weg zur Agrar GmbH, Lage im ortsnahen Bereich	Betonpflaster 8 cm stark, 4 m breit, 700 m ² bef. Fl., 62 cm Ges.aufbau	42,1 T€	60 €/m ²	Kostenmindernd wirkt einfacher Trassenverlauf u. günstige Randbedingungen, hohe Beanspruchung
4	OT Dahlen-Dahrenstedt, Bellinger Weg zur Milchviehanlage, Lage im ortsnahen Bereich	Asphaltdecke 14 cm stark 3,5 m breit, 500 m ² bef. Fl., 55 cm Ges.aufbau, BKL V RStO 2001 T1Z1	59,1 T€	118 €/m ²	Kostenerhöhend wirkt gewählte Bauklasse/Stärke der Asphaltdecke sowie teilweise notwendige Bord-einfassung und Entwässerung, hohe Beanspruchung

Nur die Maßnahme mit lfd. Nr. 1 ist als klassischer ländlicher Wegebau im Außenbereich einzuordnen. Die hier gewählte wassergebundene Deckschicht ermöglicht geringe Investitionskosten, erfordert jedoch höhere Unterhaltungsaufwendungen, so dass ein Einsatz meist nur bei Wegen mit geringer Beanspruchung erfolgt und sinnvoll erscheint. *Der erzielte Kostenkennwert bei Maßnahme 1 liegt im üblichen Bereich.* Trotz ähnlichem technischen Aufbau beträgt der Kostenkennwert der Maßnahme 2 das doppelte der Maßnahme 1, Ursachen hierfür sind benannt. *Der gewählte Standard der Maßnahme 2 ist für die relative Ortskernlage als ökologisch/gestalterisch bemerkenswert zu bezeichnen. Sofern Nutzerakzeptanz und Unterhaltungsaufwand sich zukünftig positiv entwickeln, könnte die Maßnahme 2 als Beispiel für andere dörfliche Maßnahmen mit nur sporadischen Anliegerverkehr dienen.* Die Maßnahmen 3 und 4 sind hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und Beanspruchungsklasse vergleichbar, weisen aber trotzdem stark abweichende Kostenkennwerte auf. *Hierfür sind zwar einige Ursachen benannt, dennoch bleibt die Maßnahme 4 auffällig kostenintensiv, was u.a. auch durch Vergleich von (bereits hohem) Kostenberechnungswert zur Schlussrechnungssumme belegt ist.*

PH 09/12

Aus Sicht des RPA ist die gewählte technische Lösung der Maßnahme 3 eine wirtschaftliche Variante, die zukünftig verstärkt bei hohen Beanspruchungen in ortsnahen Lagen zur Anwendung kommen sollte und der Asphaltbauweise gemäß Maßnahme 4 vorzuziehen ist. Dies begründet sich wie folgt:

- 1. Die Wettbewerbssituation ist bei Betonsteinpflasterbauweise entschieden günstiger als bei einer Asphaltbauweise, da nur wenige Firmen in der Lage sind eine Asphaltdecke herzustellen. Während sich an der Öffentlichen Ausschreibung der Maßnahme 3 insgesamt 10 Bieter beteiligten, gaben bei der Öffentlichen Ausschreibung der Maßnahme 4 nur 5 Bieter ein Angebot ab, wobei letzteres für die Vergabe von Asphaltarbeiten schon eine gute Beteiligung ist.**

2. Bei den Materiallieferanten von Asphaltbaustoffen gibt es monopolartige Verhältnisse, bauausführende Firmen ohne gute Geschäftsbeziehungen zu einem Asphaltmischwerk haben bei den preisintensiven Asphaltpositionen meist Wettbewerbsnachteile. Die Asphaltpreise sind zusätzlich stark von der Erdölmarktentwicklung abhängig.

PB 04/12

Der Vorgabe der Deckschichtmaterialien (incl. der maximalen Stärke der Deckschicht) durch den Auftraggeber kommt im Straßen- und Wegebau im ländlichen Bereich besondere Bedeutung zu. Hierbei sollte sich insbesondere im Außenbereich und ortsnahen Bereich verstärkt an die Richtlinie Ländlicher Wegebau 2005 angelehnt werden. Die Anwendung der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) sollte sich insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Bereich auf die Ortsteilkernstraßen mit wesentlicher Sammelfunktion beschränken. Kostenkennwertabweichungen von über 100 % zwischen den o.g. Maßnahmen 3 und 4 dürften dann nicht vorkommen.

Kontrolle von Schlussrechnungssummen zur Beurteilung von Kostenentwicklungen

Das RPA möchte an dieser Stelle dafür werben, dem Bauinvestitionscontrolling größere Beachtung zu schenken. Viele Bauobjekte erstrecken sich von Bedarfsfeststellung bis zur Schlussrechnungslegung über mehrere Haushaltsjahre in denen ursprüngliche Kosten- und Haushaltsansätze mehrfach angepasst werden, so dass die tatsächliche Entwicklung des Projekts nur schwer erkennbar wird. Das RPA nutzt den Abgleich von Auftrags- zur Schlussrechnungssumme als ein Indikator um Fehlentwicklungen zu erkennen, um ggf. vertiefende Betrachtungen zum Gesamthergang anzustellen.

Für 2012 wurden von 12 geprüften Maßnahmen mit einem Gesamrechnungsvolumen von 1,4 Mio € die Schlussrechnungssummen ermittelt, hierunter befanden sich auch 4 VOL-Vergaben. In 4 Fällen fiel die Schlussrechnungssumme geringer aus als die Auftragssumme und in 6 Fällen überstieg die Schlussrechnungssumme nicht mehr als 7 % des Auftragsbetrages, wobei letzteres sich insbesondere bei Bauleistungen im üblichen Rahmen bewegt. Bei der Vergabe eines Datensicherungssystems durch SG 19.1 waren unter Berücksichtigung eines Nachauftrages (unter gesonderter Auftragsnummer erfasst) Gesamtausgaben von 19,4 T€ festzustellen, was einer Abweichung von 28 % zur Grundauftragssumme entspricht. Diese Entwicklung hatte sich schon in der Vergabeprüfung angedeutet, da der gewollte Leistungsumfang im LV nicht eindeutig bestimmt war. *Die Buchung der zusätzlich benötigten Leistungen auf gesonderten Auftrag ist zu kritisieren und verschleiert bei getrennter Betrachtung die tatsächliche Entwicklung.*

Ein Fall mit wesentlicherer finanzieller Auswirkung trat bei der Maßnahme des Regenwasserkanalbaus in der Dorfstraße des Ortsteiles Nahrstedt auf. Hier betrug die Schlussrechnungssumme 288 T€ bei einer Auftragssumme von 262 T€ , was einer Steigerung um 10 % entspricht und aufgrund zusätzlicher Erkenntnisse aus Planungsvertragsprüfungen zu einer tieferen Betrachtung Anlass gab.

Baukostenentwicklung (ohne Planungskosten) - RWK Dorfstraße Ortsteil Nahrstedt (Bruttowerte)				
Kostermittlg. für Fördermittelantrag (aus 2009)	Kostenberechnung (aus 2011)	Kostenanschlag = Auftragswert (aus 2012)	Kostenfeststellung = Schlussrechnung (2012 / 2014)	Anmerkungen/ Besonderheiten
211 T€	217 T€	262 T€	288 T€	RWK-Anteil: 116 T€ Straßenrep.anteil: 172 T€
			9,7 T€	Netzanschluss des RWK durch ges. Firma in 2014
			297,7 T€	Baukosten gesamt

Planungskostenentwicklung des Objektplaners - RWK Dorfstraße Ortsteil Nahrstedt (Bruttowerte)			
Vorraussichtliche Planungskosten Basis HOAI 2001 (Erm.stand 2009)	Vorraussichtliche Planungskosten Basis HOAI 2009 (Erm.stand 2011)	Endgültige = gezahlte Planungskosten (Erm.stand 2014)	Anmerkungen/ Besonderheiten
21,9 T€	24,2 T€	24,3 T€	Die Planungskosten berechnen sich seit der HOAI Fassung 2009 einheitlich auf Basis der anrechenbaren Baukosten gemäß Kostenberechnung, so dass die Erhöhung der Baukosten aus dem Jahre 2012 auf die Entwicklung der Planungskosten keinen Einfluss hatten. Der Erhöhungssprung von 2009 zu 2011 ist maßgeblich auf die geänderte HOAI zurückzuführen (Erhöhung Honorartafelwerte).

Gesamtkostenentwicklung - RWK Dorfstraße Ortsteil Nahrstedt (Bruttowerte)			
Kostenart	Projektbeginn 2009	Projektende 2014	Steigerungsrate
Baukosten	211,0 T€	297,7 T€	
Objektplanungskosten	21,9 T€	24,3 T€	
Gesamt	232,9 T€	322,0 T€	Absolut: + 89,1 T€ / Prozentual: + 38,3 %

Die tatsächliche Kostensteigerungsrate gerechnet von Projektbeginn beträgt 38,3 % und liegt erheblich über dem o.g. Abgleich von Bauhaupauftragswert und zugehöriger Schlussrechnungssumme. Das Projekt begann 2009 noch im Haushalt der Gemeinde Nahrstedt und war dort ursprünglich mit 235 T€ auf HHST 63006.94300 veranschlagt, die notwendigen Haushaltsansätze wurden mit Projektfortschritt entsprechend angepasst, das Projekt wurde 2014 im Haushalt der Hansestadt Stendal unter doppelten Bedingungen beendet. Als eine Ursache für die dargestellte negative Entwicklung ist die zeitliche Verzögerung durch Abhängigkeit von weiteren Projektbeteiligten zu benennen. Weiterhin waren jedoch auch die ursprünglichen Planansätze nicht realistisch gewählt (betrifft RWK-Anteil, welcher sich von Kostenberechnung zu Kostenanschlag um 66 % erhöht hat). Zudem blieb der notwendige Umfang der Straßendeckensanierung von Beginn an ein Streitthema zwischen Planer, Fachamt und RPA. Auf letztgenannten Bereich sind fast ausschließlich die Abweichungen zwischen Auftragswert und Schlussrechnungssumme des Bauhaupauftragnehmers zurückzuführen.

PB 05/12

Eine Auswertung mit dem zuständigen Planungsbüro sollte erfolgen, ein Projektkostenanstieg von 38,3 % ist nicht akzeptabel. Im Ergebnis einer fortlaufenden Kostenkontrolle sind zukünftig verstärkt Gegensteuerungsmaßnahmen vorzunehmen, um im Falle eines Kostenanstiegs diesen zumindest zu mildern.

5.5. Prüfung Eigenbetrieb

Mit Beschluss durch den Betriebsausschuss des Technologieparks Altmark am 26.03.2012 beauftragte das RPA am 28.03.2012 das ab dem Wirtschaftsjahr 2009 tätige Prüfungsunternehmen Dr. Klemm aus Magdeburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011. Das Unternehmen erteilte am 25.07.2012 ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Das Wirtschaftsjahr 2011 schloss mit einem Jahresgewinn von 17.547,09 € ab. Zusammen mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren von ca. 72 T€ wurde dieser i.H.v. ca. 90 T€ als Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Das RPA führte neben den vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Prüfhandlungen weitere Prüfungen durch, wie Belegprüfung, Prüfung der Sonderkasse, Verwendung städtischer Zuweisungen, Fristeneinhaltung und Vergabepfung. Im Ergebnis gab das RPA hierzu lediglich Hinweise zur künftigen Beachtung, jedoch keine Beanstandungen. Per 17.10.2012 erging der Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2011.

Der Betriebsausschuss hat am 18.02.2013 und der Stadtrat am 04.03.2013 den Jahresabschluss 2011 einschließlich des Lageberichts festgestellt sowie die Entlastung der Betriebsleitung beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 am 17.04.2013 wurde das Wirtschaftsjahr 2011 abgeschlossen.

5.6. Prüfung budgetierte Einrichtungen

In 2012 wurden die Musik- und Kunstschule (MuK), die Volkshochschule (VHS) sowie der Tiergarten letztmalig als budgetierte Einrichtungen geführt. Nur das Theater der Altmark (TdA) wird auch nach der Umstellung auf die Doppik weiterhin als budgetierte Einrichtung im Haushalt dargestellt.

Der Planansatz sah gegenüber dem Vorjahr folgende städtische Zuschüsse vor (je in €):

	<u>Plan 2012</u>	<u>Plan 2011</u>	<u>Veränderung</u>
MuK	242.800	262.500	./-. 19.700 (./-. 7,5 %)
VHS	93.700	55.000	+ 38.700 (+ 70,0 %)
TdA	990.000	990.000	-
<u>Tiergarten</u>	<u>475.300</u>	<u>462.300</u>	<u>+ 13.000 (+ 2,8 %)</u>
GESAMT	1.801.800	1.769.800	+ 32.000 (+ 1,8 %)

Unter Berücksichtigung der geplanten Zuschüsse schlossen die Budgets in 2012 wie folgt ab (je in €):

	<u>geplanter Zuschuss</u>	<u>./-. tatsächlicher Zuschuss</u>	<u>Überschuss(+)/ Zuschuss (./-.)</u>
MuK	242.800	237.002,64	+ 5.797,36
VHS	93.700	89.995,72	+ 3.704,28
TdA	990.000	1.058.062,09	./-. 68.062,09
<u>Tiergarten</u>	<u>475.300</u>	<u>491.311,84</u>	<u>./-. 16.011,84</u>
GESAMT	1.801.800	1.876.372,29	./-. 74.572,29

Im Rahmen der o.g. Darstellung blieben die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Anlagekapitalverzinsungen) jeweils unberücksichtigt und wurden den Einrichtungen nicht ausgabewirksam angelastet.

Es wird deutlich, dass die MuK und die VHS im Ergebnis 2012 jeweils mit dem geplanten städtischen Zuschuss ausgekommen sind und somit einen Überschuss erwirtschaftet haben. Die MuK konnte mit dessen Hilfe das per 31.12.2011 verbleibende Defizit i.H.v. 5.694,11 € vollständig abbauen. Die VHS verfügte per 31.12.2011 noch über eine Sonderrücklage i.H.v. 13.366,10 €. Rechnerisch erhöht sich

diese zum Jahresende 2012 somit auf 17.070,38 €, wird jedoch tatsächlich aufgelöst, da mit Einführung der Doppik die VHS nicht mehr als budgetierte Einrichtung im Haushalt dargestellt wird. Der *Tiergarten* kam im Ergebnis 2012 mit dem städtischen Zuschuss nicht aus, der Zuschuss beläuft sich auf 16.011,84 €. Mithilfe der Sonderrücklage aus Vorjahren i.H.v. 15.335,99 € kann dieses Defizit zum 31.12.2012 auf 675,85 € gemindert werden.

5.6.1. Theater der Altmark

Beim *TdA* wird erneut deutlich, dass der mit 990.000 € geplante städtische Zuschuss auf Dauer ohne Änderung des Aufgabenumfanges und somit etwaiger finanzieller Rahmenbedingungen nicht auskömmlich ist. Das darüber hinaus entstandene Defizit von 68.062,09 € musste durch eine überplanmäßige Mehrausgabe seitens der Hansestadt gedeckt werden.

Auch in den Folgejahren setzt sich diese Tendenz fort.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind neben den o.g. kalkulatorischen Kosten auch die weiteren doppisch bedingten Erträge (Auflösung Sonderposten und Rückstellungen) und Aufwendungen (Bildung Rückstellungen) im Ergebnisplan zu veranschlagen. Um jedoch die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu ermöglichen, werden die geplanten Zuschüsse 2013 und 2014 um diese Positionen bereinigt und somit analog der kameralen Betrachtung wie folgt ermittelt: 2013 = 1.350.200 € und 2014 = 968.100 €.

Im Haushaltsjahr 2013 hat der Stadtrat das Produkt 261100 TdA mit einem Sperrvermerk von 360.200 € versehen, sodass sich der verfügbare Zuschuss für das TdA auf 990.000 € beschränkte. Infolge der Haushaltsführung machte sich die Aufhebung der Sperre i.H.v. 300.000 € erforderlich, somit stand dem TdA ein städtischer Zuschuss i.H.v. 1.290.000 € zur Verfügung. Auf Basis der Haushaltsplanung und der Beschlusslage ist erkennbar, dass sich auch in 2013 der mit 990.000 € veranschlagte städtische Zuschuss als nicht auskömmlich erweist; das endgültige Ergebnis liegt zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch nicht vor.

Die Realisierung des für 2014 mit 968.100 € geplanten städtischen Zuschusses setzt eine konsequente Einhaltung der Haushaltsansätze durch das TdA voraus.

Auf Basis der aktuellen Förderverträge ab 2014 haben sich im Ergebnishaushalt die *Landeszuweisungen* gegenüber 2013 um 23.700 € erhöht, dies entspricht dem Dynamisierungsanteil. Die Höhe der Bezuschussung der jährlichen Betriebskosten bleibt unverändert bei 1.480.000 €. Seitens des *Landkreises Stendal* erhält das TdA ab 2014 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 523.600 €, dies entspricht einer *Erhöhung um 60.000 €* gegenüber dem vorangegangenen Förderzeitraum. Eine Planungssicherheit darüber hinaus ist für das TdA mangels vertraglich begründeter weiterer Zuweisungen nicht gegeben. Mit dem Altmarkkreis Salzwedel wurde in 2013 (25.000 €) und 2014 (35.000 €) jeweils eine jährliche Zuwendungsvereinbarung geschlossen, die gleichzeitig die Aufführung von Veranstaltungen durch das TdA in Kommunen des Altmarkkreises regelt. Über künftige Vereinbarungen ist jeweils mit dem Altmarkkreis zu verhandeln. Weiterhin sieht der Plan 2014 eine *Erhöhung* der Erträge aus *Eintrittsgeldern* gegenüber dem Vorjahresansatz i.H.v. rd. 52.400 € vor; deren Realisierung bleibt abzuwarten. Weitere wesentliche Änderungen auf der Ertragsseite sind gegenüber 2013 nicht erkennbar.

Bei den Aufwendungen sieht das RPA kaum Kürzungspotenzial, da der Umfang der Aufgabenerfüllung gegenüber dem Vorjahr weitgehend konstant bleibt. Die Höhe der Personalaufwendungen (incl. Honorare, ohne Bildung Rückstellung ATZ) wurde in 2014 gegenüber dem Vorjahr im Ansatz von 3.070,3 T€ um 245,8 T€ auf 2.824,5 T€ reduziert. Die Anzahl der Stellen im Stellenplan 2014 hat sich hingegen leicht erhöht (von 70,80 in 2013 auf 72,55 in 2014). Auch die ergebniswirksamen Personalaufwendungen in 2013 gemäß dem vorläufigen Ergebnis von 3.051,0 T€ (Stand per 29.04.2014) begründen aus Sicht des RPA die o.g. Personalkostenreduzierung im Plan 2014 nicht

Als wesentlich ist zudem die Erhöhung der Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen um 85.000 € auf 165.000 € in 2014 zu nennen.

Die Einhaltung der gesamten Ausgabeansätze bleibt abzuwarten.

PB 06/12

Das RPA steht der Einhaltung des geplanten städtischen Zuschusses im Haushaltsjahr 2014 i.H.v. 968.100 € (bei kameraler Betrachtung) trotz der v.g. Erhöhungen aus Zuwendungen vom Land/Landkreis sowie Eintrittsgeldern (insgesamt 136.100 €) kritisch gegenüber.

Bei vorausgesetzt gleichbleibender Aufgabenzuordnung, kann es dem TdA angesichts der überplanmäßigen städtischen Zuschüsse der vergangenen Jahre nur durch eine konsequente sparsame Haushaltsführung gelingen, seinen Haushalt 2014 auszugleichen, ohne gleichzeitig weitere Zuschüsse der Hansestadt zu beanspruchen. Die regelmäßige Überwachung der Haushaltsführung des TdA in Entwicklung und Prognose hält das RPA für unabdingbar. Sowohl die quartalsweise Berichterstattung des TdA als auch die verwaltungsseitige Budgetkontrolle in Rechtsträgerschaft des Regiebetriebes TdA sollten einen weiteren Ausbau erfahren, damit bei Bedarf eine zeitnahe Einflussnahme in das operative und ggf. strategische Handeln durch alle Beteiligten gewährleistet ist – immer vor dem Hintergrund, dass jede Budgetüberschreitung zu zusätzlichen Belastungen des städtischen Haushalts führt.

5.7. Verwaltung kommunale Wohnungen der ehemaligen Landgemeinden

Mit Wirkung ab 01.11.2012 schlossen die Hansestadt Stendal sowie die Grundstücksverwaltung GmbH Uchtsprunge den Verwaltungsvertrag über die sich im Eigentum der damaligen Landgemeinden befindlichen kommunalen Wohngrundstücke ab. Mit dessen Inkrafttreten soll künftig eine jährliche Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vertraglich vereinbarten Grundstücksbestandes erfolgen. Sofern sich ein Guthaben ermittelt und dieses nicht für bevorstehende Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung benötigt wird, ist es auf Anforderung der Eigentümerin auszusütten, ansonsten ist das Guthaben als Rücklage einzustellen (§ 5 Abs. 1 Verwaltungsvertrag). Die Abrechnung der letzten zwei Monate 2012 erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gemeinsam mit der Endabrechnung 2013.

Vor Inkrafttreten des Vertrages wurden alle Einnahmen und Ausgaben i.R. der Grundstücksbewirtschaftung entsprechend der Haushaltssystematik in den städtischen Haushalt eingebucht. Das sich daraus per 31.10.2012 ermittelte Saldo i.H.v. 50.938,10 € wurde als Bestand durch die Hansestadt an die Gesellschaft überwiesen und somit aus dem städtischen Haushalt ausgebucht.

Gleichzeitig erfolgte im Haushalt der Hansestadt eine Bereinigung um die per 31.10.2012 rückständigen Mieteinnahmen. Die KER per 01.01.2012 i.H.v. 168.902,45 € wurden mit 7.325,74 € in 2012 durch die Mieter beglichen. Die verbleibenden Reste von 161.576,71 € wurden in Abgang gebucht und belasten nunmehr nicht mehr den städtischen Haushalt, sondern werden ausschließlich als offene Forderungen in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesen.

6. Kassen- und Belegwesen

6.1. Kassen- und Geldverkehr

Die Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse war im Haushaltsjahr 2012 durchgängig gegeben, sodass die Aufnahme eines Kassenkredites nicht erforderlich wurde. Vorübergehend nicht benötigte Mittel wurden zinsbringend angelegt. Risikoreiche Anlagen wurden nicht festgestellt.

Die Zinseinnahmen 2012 lagen mit 139.170,58 € über dem Planansatz von 93.600 €.

6.2. Prüfung der Kassenvorgänge und Belege

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die kassen- und rechnungsmäßigen Vorgänge im Rahmen der Stadtkassenprüfung sowie der Bestandsaufnahme der Konten stichprobenweise geprüft. Darüber hinaus erfolgten durch das RPA weitere Prüfungen wie die des Scheckverkehrs und des Verwahrgelasses. Die Prüffeststellungen gingen der Stadtkasse zeitnah zu und wurden im Nachgang bereinigt.

Das Belegwesen (Auszahlungsanordnungen und Rechnungen) wurde vorrangig im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise geprüft.

7. Kassenrechnung

Gemäß § 41 der GemHVO enthält der kassenmäßige Abschluss neben den Sachbüchern für den VWH und VMH auch die Sachbücher für die Verwahrgelder und Vorschüsse. Die bei der Stadtkasse hiernach zu führenden Sachbücher werden als Kassenrechnung verwendet.

Die Kassenrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 23.04.2013 von der Kassenleiterin förmlich festgestellt.

Die Kontrollrechnungen zum kassenmäßigen Abschluss und zur Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes wurden im RPA durchgeführt.

Der kassenmäßige Abschluss beträgt:	12.172.780,47 €
Der buchmäßige Kassenbestand beträgt:	12.172.780,47 €

Es ist keine Abweichung zwischen dem kassenmäßigen Abschluss und dem buchmäßigen Abschluss festzustellen.

8. Haushaltsrechnung

8.1. Allgemeines zur Haushaltsrechnung

Die Haushalts- und Kassenrechnung 2012 wurde unter dem Datum vom 05.09.2013 durch die Leiterin des Amtes für Finanzwesen als richtig aufgestellt bescheinigt und durch den Oberbürgermeister unter dem selbigen Datum festgestellt.

Die Feststellung des Soll-Ergebnisses ist im Rechenschaftsbericht unter Punkt 1. „Überblick über die Haushaltswirtschaft 2012“ erläutert.

Zur Feststellung des Ist-Ergebnisses wurden im RPA Kontrollrechnungen durchgeführt. Die Kontrollen führten zu nachfolgendem Ergebnis:

1. Die Haushaltsrechnung schließt mit der Einstellung von 3.387.703,03 € aus dem VWH in den VMH ausgeglichen ab.
2. Die Feststellung des Soll-Ergebnisses schließt im VWH und VMH ausgeglichen ab.
3. Die Feststellung des Ist-Ergebnisses schließt im VWH und VMH ausgeglichen ab.
4. Die Prüfung des saldierten Ergebnisses, getrennt nach VWH und VMH, führt ebenfalls zu einem ausgeglichenen Ergebnis.

8.2. Kassenreste

Kassenreste sind laut § 46 Nr. 17. GemHVO die Beträge, um die die Solleinnahmen bzw. -ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

8.2.1. Kasseneinnahmereste – KER

8.2.1.1. Übernahme und Abarbeit der KER aus Vorjahren in 2012

Aus der JR 2011 der Hansestadt Stendal wurden insgesamt 5.269,5 T€ als KER nach 2012 übernommen.

Diese KER wurden im laufenden Haushaltsjahr 2012 in den Teilhaushalten wie folgt abgearbeitet:

	übernommener KER (in T€)	Niederschlagung (in T€)	Erlass (in T€)	Sollminderung (in T€)	Ist (in T€)	unerledigt per 31.12.12 (in T€)
VWH	2.182,4	221,5	0,5	280,4	559,5	1.120,5
VMH	3.087,1	2,2	0,00	112,7	872,1	2.100,1
gesamt	5.269,5	223,7	0,5	393,1	1.431,6	3.220,6
	100,0%	4,2% (3,3%)	0,01% (0,2%)	7,5% (4,1%)	27,2% (59,5%)	61,1% (34,9%)

(die Klammerwerte entsprechen dem Haushaltsjahr 2011)

8.2.1.2. Übertragung der KER

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO Doppik sind Kassenreste in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Neben den aus Vorjahren unerledigten KER i.H.v. 3.220,6 T€ entstanden 2012 weitere KER i.H.v. 1.741,8 T€.

Somit waren im VWH KER i.H.v. 1.990,3 T€ und im VMH i.H.v. 2.972,1 T€ - insgesamt 4.962,4 T€ - zur weiteren Abarbeit nach 2013 zu übertragen.

Die in der Jahresrechnung 2012 aus Vorjahren noch offenen KER zuzüglich der im Haushaltsjahr 2012 neu entstandenen und *per 31.12.2012 ausgewiesenen KER stimmen nicht mit den in die Bücher des Haushaltsjahres 2013 übernommenen KER überein*. Per 1.1.2013 werden hier 66.121,85 € mehr ausgewiesen.

Diese Differenz resultiert aus der in der Jahresrechnung 2012 nur in Höhe der mit Fälligkeit 2012 vereinbarten Raten zur Begleichung der Kaufpreisforderungen aus Grundstücksverkäufen ausgewiesenen KER.

Nicht als Soll-Einnahmen 2012 ausgewiesen waren hier die gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO auch über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge i.H.v. 53.814,50 € sowie die zugehörigen Stundungszinsen i.H.v. 12.307,35 €.

PH 10/12

Zukünftig ist im Rahmen der periodengerechten Zuordnung sicher zu stellen, dass Erträge entsprechend § 9 Abs. 2 GemHVO Doppik in dem Haushaltsjahr ausgewiesen werden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind

8.2.1.3. Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Änderungen zu den Vorjahren sind nachfolgender Aufstellung zu entnehmen

Grp.	Bezeichnung	KER (T€)			Änderung zum Vorjahr	
		01.01.11	01.01.12	01.01.13	um (T€)	um
.0	Steuern	1.058,8	1.071,7	1.210,5	138,8	12,9%
.10	Verwaltungsgebühren	33,4	42,9	91,5	48,6	113,20 %
.11	Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte	406,0	450,1	402,1	-48,0	-10,6%
.13	Einnahmen aus Verkauf	0,9	1,08	2,9	1,8	167,1%
.14	Mieten/Pachten	236,5	226,3	-3,8	-230,1	-101,7%
.15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	21,7	27,6	23,5	-4,1	-15,0%
.16	Erstattung von Ausgaben des VWH	37,2	58,7	32,8	-25,9	-44,1%
.17	Zuwendungen, Zuschüsse für laufende Zwecke	66,6	21,2	9,3	-11,8	-55,9%
.26	Weitere Finanzeinnahmen (Bußgelder u.ä., Verzugszinsen u.a.)	279,2	282,9	233,9	-48,9	-17,3%
	Summe VWH	2.140,3	2.182,5	2.002,6	-179,8	-8,2%
.34	Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,3	23,7	88,6	64,9	273,4%
.35	Beiträge (u.ä. Entgelte)	329,8	247,5	285,7	38,2	15,4%
.36	Zuweisungen/ Zuschüsse für Investitionen	1.301,9	2.815,8	2.651,6	-164,2	-5,8%
	Summe VMH	1.632,1	3.087,0	3.025,9	-61,2	-2,0%

8.2.1.4. Abarbeit der KER bis zum 31.12.2013

Den Kasseneinnahmeresten aus 2012 standen zum 31.12.2013 gegenüber:

im VWH	ca. und ca.	911,0 T€ als Ist-Einnahme 166,1 T€ als Abgang	das entspricht	ca. 54,1% (39,1%)
im VMH	ca. und ca.	2.292,8 T€ als Ist-Einnahme 91,8 T€ als Abgang	das entspricht	ca. 80,2% (30,1 %)

(die Klammerwerte entsprechen dem Haushaltsjahr 2011)

Bezogen auf die gesamten KER war zum vorgenannten Zeitpunkt eine Abarbeit von ca. 69,8 % (Kontrolle zum 31.Dezember 2013) gegenüber ca. 33,8 % (Kontrolle Dezember 2012) zu verzeichnen.

Der wertmäßig größte Anteil an den nicht realisierten KER resultiert aus bislang nicht erfolgten Einzahlungen im VWH (ab 2013 Ergebnishaushalt)i.H.v.

489,6 T€ bei den Steuern und ähnlichen Abgaben

(jetzt Kontobereich 40; erledigt zu 59,5%),

214,1 T€ bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten

(jetzt Konto 4321; erledigt zu 46,9%)

und

137,3 T€ bei weiteren Finanzeinnahmen

(jetzt Kontengruppe 456 und Konto 4691; erledigt zu 37,3%)

sowie im VMH i.H.v.

558,6 T€ bei den Zuweisungen für Investitionen
(jetzt Kontengruppe 681; erledigt zu 78,9%)

8.2.2. Kassenausgabereste - KAR

Aus der JR 2011 war ein negativer KAR, i.H.v. -841,00 €, auf der HHST 90000.84500 – Verzinsung von Steuererstattungen gebildet und gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO Doppik in die Bücher des Jahres 2012 übernommen worden.

Hierauf erfolgten 2012 Ist-Buchungen i.H.v. -279,00 €, die restlichen -562,00 € wurden als negative KAR weiter in den Haushalt 2013 vorgetragen.

2012 wurden auf 137 HHST des VWH KAR i.H.v. 264.412,48 € gebildet sowie auf 26 HHST des VMH i.H.v. 324.815,60 €. Entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO Doppik wurden damit insgesamt 588.666,08 T€ als KAR in die Bücher des Haushaltsjahres 2013 übertragen.

Eine stichprobenweise Prüfung gebildeter KAR ergab keine Beanstandung hinsichtlich einer (periodengerechten) Zuordnung zum Haushaltsjahr 2012.

Die KAR wurden 2013 bis auf einen Rest von -170 € beim Konto 559200 (Verzinsung von Steuernachforderungen) ausgezahlt.

8.3. Haushaltsreste

8.3.1. Haushaltseinnahmereste - HER

Aus 2011 wurde kein HER nach 2012 übertragen.

2012 wurde ein HER i.H.v. 1.341.609,44 € aus der im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung gebildet, nach 2013 übernommen und von hier nach 2014 weiter übertragen. Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates DS 770 vom 24.02.2014 soll auf dieser Grundlage 2014 eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Maßnahmen im Investitionsbereich erfolgen.

8.3.2 Haushaltsausgabereste – HAR

Auf Basis des § 19 GemHVO wurden im Zuge der Haushaltsrechnung 2012 gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO noch verfügbare Ausgabemittel festgestellt und auf Antrag der Fachämter als HAR zur Abarbeit in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

8.3.2.1. Stand der HAR zum Jahresabschluss 2012

Unter Einbeziehung der noch aus Vorjahren bestehenden und 2012 nicht realisierten (alten) HAR ergibt sich folgendes Gesamtbild:

		Übernahme aus 2011	AO in 2012	Abgang 2012	Übertragung nach 2013
alte HAR	HHST (Anzahl)	121	89	36	45
	Wert	5.255.215,36 €	3.830.655,53 €	268.542,19 €	1.156.017,64 €
neue HAR	HHST (Anzahl)				72
	Wert				3.069.017,05 €
	zusammen (Anzahl:				89 auf 28 HHST alte und neue HAR
	Wert				4.225.034,69 €

Bei der prozentualen Abarbeit der HAR in 2012 wurde mit 78,0 % wieder mehr als im Vorjahr (73,1%) erreicht.

Im Ergebnis der JR 2012 wurden im VMH neue HAR i.H.v. 3.051,5 T€ gebildet und im VWH i.H.v. 17,5 T€. Damit wurde die Realisierung von 14,8 % des 2012 im städtischen VMH geplanten Wertumfanges in das Folgejahr verschoben, im VWH beträgt dieser Anteil lediglich 0,03%.

Bei der **Bildung von HAR im letzten Jahr mit kameraler Rechnungslegung** muss klar sein, dass in der Ergebnisrechnung des Folgejahres zusätzlich zu den geplanten Aufwendungen noch die Belastung durch die Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr kommt. In der Finanzrechnung 2013 führt die Inanspruchnahme der HAR aus dem Vorjahr, d.h. deren Auszahlung, ebenfalls zur zusätzlichen Belastung. **Die Belastung beider Haushaltsjahre, 2012 und 2013, tritt infolge der Überleitung vom kameralen zum doppischen Rechnungswesen ein, worin sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen periodengerecht abzubilden sind, unabhängig von der Veranschlagung im Haushalt.** Eine Alternative zur doppeljährigen Belastung wäre der Verzicht auf die Bildung von Haushaltsresten in 2012 und stattdessen die Anpassung der Ermächtigungen im Ergebnis- und Finanzplan 2013 gewesen. Somit würde nur das Haushaltjahr 2013 belastet werden. Die Prüfung der Überleitung der kameralen Reste aus dem Jahr 2012 in das Jahr 2013 erfolgt durch das RPA nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2013.

8.3.2.2. Neue HAR - Bildung im Vergleich zum Haushaltsansatz des VMH 2012

Zeile	Bezeichnung	Ergebnis der Jahresrechnung (T€)		
		2010	2011	2012
1	aus Vorjahr übernommene HAR (incl. Eingemeindung)	4.384	6.633	5.255,2
	davon Bauleistungen (Gr. 94-96)	4.069	5.681	4.589,5
	Investitionszuweisungen u. Zuschüsse (Gr. 98)	3	381	358,9
	Vermögenserwerb (Gr. 93)	313	572	306,9
2	Anordnungen auf HAR aus Vorjahren	3.505	4.501	3.830,7
3	Erfüllungsrate HAR aus Vorjahren	80,0%	67,9%	72,9%
4	Haushaltsansatz VMH lt. HHPlan + Nachtrag + Mittelbereitstellung	21.757	20.318	21.323,4
5	Anordnung auf Haushaltsansatz	11.424	13.375	15.438,7
6	Erfüllungsrate Basis Haushaltsansatz	52,5%	65,8%	72,4%
7	HAR aus Vorjahren + Haushaltsansatz (Zeilen 1+4)	26.141	26.951	26.578,6
8	Anordnung auf HAR aus Vorjahren + Anordnung auf Haushaltsansatz (Zeilen 2+5)	14.929	17.876	19.269,4
9	Erfüllungsrate Gesamtermächtigung	57,1%	66,3%	72,5%
10	neue HAR - Bildung	5.702	3.468	3.051,5
	davon Bauleistungen (Gr. 94-96)	4.897	3.304	2.566,8
	Investitionszuweisungen u. Zuschüsse (Gr. 98)	0	0	2,5
	Vermögenserwerb (Gr. 93)	425	164	482,2
11	Übertragungsrate neuer HAR Basis Haushaltsansatz	26,2%	17,1%	14,3%

8.3.2.3. Erfüllungsstand der nach 2013 übertragenen HAR

Es erfolgte eine Prüfung zum Stand der Abarbeit der HAR im Haushaltsjahr 2013, mit folgendem Ergebnis:

Auf 74 Konten waren 2013 3.162,3 T€ angeordnet worden und auf 4 Konten i.H.v. 26,5 T€ weitere Mittel durch Aufträge gebunden. Hieraus folgt ein Realisierungsstand von 75,5 % für die HAR aus 2012.

Durch Umbuchung von HAR wurden 2013 apl. Mittel auf 13 Konten (153,9 T€) bereitgestellt. Diese wurden 2013 auf 7 dieser Konten vollständig und auf den restlichen Konten mindestens zu mehr als der Hälfte in Anspruch genommen.

Auf alle 91 Konten bezogen, auf die die aus dem kameralen Haushalt 2012 zu übernehmenden Ausgabeermächtigungen in den doppelhaushalt 2013 übertragen wurden, ergibt sich folgendes Gesamtbild:

		Erfüllungsrate (durch Anordnung, Aufträge, Umbuchung)		
		100%	< 100% > 0 %	0%
Anzahl der HHST	absolut	44 (56)	34 (56)	13 (24)
	prozentual	48,3 % (44,8 %)	37,4% (44,8 %)	14,3 % (14,5 %)
Wertumfang	prozentual	27,1 % (31,4 %)	70,2 % (52,7 %)	2,7 % (7,6 %)

() - Klammerwerte = Vorjahreswerte zum Vergleich

8.3.2.4. Verstöße gegen Haushaltsrecht bei der Bildung von HAR

Im Rahmen der JR 2012 wurden auf 14 HHST i.H.v. 207,0 T€ üpl. und apl. bereitgestellte Mittel als HAR zur Realisierung ins folgende Haushaltsjahr übertragen. Auf 2 HHST wurden i.H.v. 11,2 T€ bereits aus 2011 nach 2012 übernommene HAR aus üpl. bzw. apl. Mittelbereitstellungen zur Realisierung nach 2013 weiter übertragen. Die übertragenen Mittelbereitstellungen waren nur zu 54% mit Aufträgen untersetzt.

PB 07/12

Mit der Einbeziehung über- und außerplanmäßig bereitgestellter Mittel bei der Bildung von HAR wird gegen Haushaltsrecht verstoßen.

Gemäß § 19 GemHVO bleiben nur Ausgabeansätze bzw. zukünftig gemäß § 20 Abs.2 GemHVO-Doppik Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

8.4. Abweichungen vom Haushaltssoll

Gemäß § 7 Abs. 1 GemHVO sind zu veranschlagende Haushaltsmittel, soweit sie nicht errechenbar sind, sorgfältig zu schätzen. Abweichungen vom Haushaltssoll sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Anhand der JR 2012 wurden saldiert je Gruppe, folgende Abweichungen ermittelt:

	VWH	VMH
Einnahmen		
- Mindereinnahmen (-)	- 628,8 T€	- 6.915,0 T€
- Mehreinnahmen (+)	2.915,3 T€	3.255,4 T€
Saldo Einnahmen 2012:	2.286,5 T€	- 3.659,6 T€
- abzüglich Abgänge auf KER	502,4 T€	114,9 T€
+ zuzüglich neue HER		1.341,6 T€
- abzüglich Abgänge auf HER		0,0 T€
bereinigte Einnahmen	- 1.784,1 T€	-2.432,9 T€
Ausgaben		
- Minderausgaben (-)	- 923,1 T€	- 5.344,0 T€
- Mehrausgaben (+)	2.689,7 T€	128,1 T€
Saldo Ausgaben 2012:	1.766,6 T€	- 5.215,9 T€

	VWH	VMH
- abzüglich Abgänge auf KAR	0,0 T€	0,0 T€
+ zuzüglich neue HAR	17,5 T€	3.051,5 T€
- abzüglich Abgänge auf alte HAR		268,5 T€
bereinigte Ausgaben	1.784,1 T€	- 2.432,9 T€

Hierin sind als reine Verrechnungen enthalten (saldiert je Gruppe):
im VWH:

- Kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27) + 2,6 T€ Mehreinnahmen
- Zuführung vom VMH (Gruppe 28) + 4,6 T€ Mehreinnahmen
- kalkulatorischen Kosten (Gruppe 68) + 2,6 T€ Mehrausgaben
- Zuführung zum VMH (Gruppe 86) + 2.223,2 T€ Mehrausgaben

im VMH:

- Zuführung vom VWH (Gruppe 30) + 2.223,2 T€ Mehreinnahmen
- Zuführung zum VWH (Gruppe 90) + 4,6 T€ Mehrausgaben

Reale Mindereinnahmen (incl. Abgänge auf KER) im VWH resultieren überwiegend aus

- Mieten und Pachten (Gruppe 14) - 291,2 T€
- Erstattung von Ausgaben des VWH (Gruppe 16) - 191,4 T€
- Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen (Gruppe 21) - 122,1 T€
- Konzessionsabgaben (Gruppe 22) - 117,8 T€
- weitere Finanzeinnahmen (Gruppe 26) - 192,0 T€

denen Mehreinnahmen (incl. Abgänge auf KER) aus

- Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern - Gruppe 00, saldiert) + 865,8 T€
- darunter:** Gewerbesteuer (003*) + 1.068,4 T€
- Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern (Gruppe 01) + 953,9 T€
- Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte (Gruppe 11) + 212,6 T€
- sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen (Gruppe 15) + 198,8 T€
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Gruppe 17) + 282,5 T€

(saldiert je Gruppe) gegenüberstehen.

Von den Mehreinnahmen des VWH wurden 1.167 T€ für Mehrausgaben im VWH bereitgestellt.

Reale Mehrausgaben im VWH gab es hauptsächlich bei den

- Personalausgaben (Gruppierung 4) 205,2 T€
- Zuweisungen und Zuschüsse - nicht für Investitionen (Gruppierung 7) 146,5 T€
- Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage Gruppe 81) 114,8 T€

denen Minderausgaben bei den

- sächlichen Verwaltungskosten (Gruppierungen 5+6) - 699,3 T€
- Zinsausgaben (Gruppe 80) - 181,7 T€

(saldiert je Gruppierung bzw. Gruppe) gegenüberstehen.

Von den Minderausgaben wurden 274,6 T€ für Mehrausgaben im VWH zur Verfügung gestellt.

Reale Mindereinnahmen im VMH sind Ergebnis

- geringerer Entnahmen aus Rücklagen (Gruppe 31) - 3.271,6 T€
- geringerer Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppe 36) - 1.813,6 T€
- darunter:** FM für Kita Borghardtstift - 1.146,6 T€
- FM Sportlerheim Uchtsprunge - 55,9 T€

FM Stadtumbau Ost/Aufwertung Stadtsee, PJ 2012	-	61,0 T€
FM Stadtumbau Ost/Aufwertung Altstadt, PJ 2012	-	100,0 T€
FM Straßenbau Osterburger Straße	-	176,2 T€
FM Regenentwässerung Osterburger Straße	-	79,1 T€
FM Straßenbau L 15 OD Uenglingen	-	84,5 T€
FM Regenentwässereung L 15 OD Uenglingen	-	153,0 T€
FM Brücke Nahrstedt	-	86,3 T€
FM Verlegung Lichtwellenkabel	-	50,0 T€
- geringere Einnahmen aus Kreditaufnahmen (incl. neuer HER)	-	504,4 T€
denen <u>Mehreinnahmen</u> aus		
- der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens (Gruppe 34)	+	561,7 T€
- Beiträgen und Entgelten (Gruppe 35)	+	202,3 T€
(saldiert je Gruppe) gegenüberstehen.		

Von den Mehreinnahmen wurden 668,8 T€ für Mehrausgaben im VMH zur Verfügung gestellt.

Reale <u>Minderausgaben im VMH</u> sind hauptsächlich zu verzeichnen bei		
- Vermögenserwerb (Gruppe 93)	-	369,5 T€
- den Bauausgaben (Gruppen 94, 95 und 96)	-	4.844,2 T€
- Tilgung von Krediten (Gruppe 97)	-	130,3 T€
denen <u>Mehrausgaben</u> für		
- Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppe 98)	+	117,2 T€
(saldiert je Gruppe) gegenüberstehen.		

Von den Minderausgaben im VMH wurden 475,9 T€ anderen HHST zur Deckung von Mehrausgaben zur Verfügung gestellt und 3.051,5 T€ in Form von HAR nach 2013 zur Ausführung übertragen.

8.4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 162 GO LSA darf die Verwaltung über den verbindlichen Rahmen des Haushaltsplanes hinaus über- und außerplanmäßig Ausgaben ohne nochmalige Einbeziehung des Gemeinderates bei unerheblichen Einzelbeträgen leisten. Die Erheblichkeitsgrenze für den Haushalt der Hansestadt Stendal wurde in § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal für auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende Mehrausgaben mit 150 T€ und für alle übrigen Mehrausgaben mit 50 T€ festgelegt.

Die Summierung der in der Mehrzahl unerheblichen Einzelüberschreitungen verdeutlicht, dass nur durch einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Instrument der über- und außerplanmäßigen Ausgaben das Etatrecht der gewählten Volksvertreter nicht unterlaufen wird.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurden im Rahmen des Nachbewilligungsverfahrens (ohne Zuführungen zum VWH und VMH und zur Rücklage) im folgenden Umfang Haushaltsmittel für Mehrausgaben bereitgestellt:

	VWH	VMH	Summe
üpl./apl. Mittelbereitstellungen 2012	1.432,1 T€	1.106,4 T€	2.618, T€
sowie Mittelbereitstellungen aus HAR		79,5 T€	
hierauf wurden 2012 angeordnet:	1.368,6 T€	952,4 T€	2.539,2 T€
sowie als HAR ins Folgejahr übertragen		218,2 T€	
davon: erhebliche Einzelüberschreitungen i.S. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Stendal	auf 2 HHST	auf 5 HHST	

Auf 14 HHST sind i.H.v. 207,0 T€ üpl./apl. Bereitstellungen aus Haushaltsmitteln 2012 und auf weiteren 2 HHST i.H.v. 11,2 T€ üpl./ apl. Mittelbereitstellungen aus HAR des Vorjahres in nach 2013 übertragenen HAR enthalten. (siehe auch 8.3.2.4.)

Die Beantragung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen erfolgte schriftlich. Die abgegebenen Begründungen sind überwiegend nachvollziehbar.

Die überplanmäßige Zuführung zum VWH bedarf keiner Beschlussfassung durch den Stadtrat, da sie gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO rechtlich vorgeschrieben ist.

Für die erheblichen Mehrausgaben auf den HHST

- 61000.94171 (Stadtumbau Ost/Aufwertung Altstadt, Pj 2009)
 - 63000.95009 (Verlegung Lichtwellenkabel zw. Rathaus und Landratsamt)
- und dem Gesamtbudget des Theaters

lagen 2012 Beschlüsse des Stadtrates in der entsprechenden Größenordnung vor.

Ebenso lagen Stadtratsbeschlüsse für Mehrausgaben auf den nachfolgend aufgeführten HHST vor, die aber nicht die per 31.12.2012 tatsächlich hier entstandenen Mehrausgaben in voller Höhe abdecken:

HHST	Mehrausgabe incl.HAR	üpl./apl.Mittelbereitstellung lt. Beschluss des Stadtrates	
46400.94060 (Ausweichkindergarten Osterburger Str.)	141.062,99 €	94.000,00 €	DS 546 am 09.07.2012
Die Kostenschätzung, die Grundlage des Stadtratsbeschlusses bildete, erfolgte vor dem Vorliegen der Baugenehmigung. Aus der Baugenehmigung incl. deren Auflagen resultierten höhere Kosten, über die der Stadtrat nicht nochmals informiert wurde.			
57020.93000 (Kapitaleinlage AltOa)	155.000,00 €	130.000,00 €	DS 604 am 05.11.2012
Am 17.09.2012 wurde bereits eine üpl. Mittelbereitstellung i.H.v. 25 T€ für die notwendige Erneuerung des Fliesenbelags im Sportbecken beantragt und vom OB und der Kämmerin bewilligt. Dies ist aus Stadtratsvorlage jedoch nicht erkennbar und wäre entsprechend dem vorgelegten Zahlenwerk (Bedarfmeldung des AltOA) auch nicht erforderlich gewesen.			
63000.95034 (Straßenbau Dorfstraße OT Nahrstedt)	98.866,78 €	77.200,00 €	DS 520 am 24.03.2012
Da die gemäß Stadtratsbeschluss üpl. bereitgestellten Mittel für die Begleichung der Schlussrechnung nicht ausreichen, wurde am 17.12.2012 eine weitere üpl. Mittelbereitstellung i.H.v. 21,7 T€ beantragt und durch die Kämmerin bewilligt.			

PH 11/12

Eine Umgehung des Zuständigkeitsvorbehaltes des Stadtrates unter Verweis auf die, im Rahmen stufenweiser Beantragungen dann nicht mehr erheblichen einzeln bereitgestellten Beträge, ist unzulässig. Maßstab für die Erheblichkeit ist die absolute Höhe der Überschreitung im Verhältnis zur Haushaltsermächtigung.

PB 08/12

In diesem Zusammenhang weist das RPA verstärkt auf die Einhaltung des Veranschlagungsgrundsatzes für Investitionen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO (Kameralistik) bzw. § 11 Abs. 1 GemHVO-Doppik hin, in dessen Folge Haushaltsüberschreitungen in größerem Umfang weitgehend vermeidbar sind.

Demnach ist für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, bevor sie beschlossen und in den Haushalt eingestellt werden, ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Dies schließt

mindestens die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten ein. Ziel dieses Grundsatzes ist das Finden der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Weiterhin dient die Regelung der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen, was wiederum sorgfältig ermittelte Planansätze bedingt.

8.4.2 Unabweisbarkeit der Ausgaben

Auch 2012 wurden im VMH i.H.v. 200,7 T€ incl. 2 Mittelbereitstellungen aus HAR und im VWH i.H.v. 17,5 T€ üpl. bzw. apl. bereitgestellte Mittel unter Verstoß gegen § 19 Abs. 1 GemHVO zur Bildung neuer HAR herangezogen, also nicht im laufenden Haushaltsjahr für den beantragten Zweck verausgabt. (siehe auch Punkt 8.3.2.4)

Damit und darüber hinaus durch die fehlende Inanspruchnahme von ca. 11% dieser Mittel in 2012 war sowohl die zeitliche als auch die sachliche Unabweisbarkeit als eine der Voraussetzungen gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA für die üpl. oder apl. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für diese 2012 beantragten Mehrausgaben nicht gegeben.

PH 12/12

Das RPA verweist auf wiederholte Ausführungen und Prüfhinweise zur v.g. Problematik in Vorjahren und bittet um eine konsequente Beachtung.

8.5. Zuführungen zwischen VWH und VMH

8.5.1. Zuführung zum VWH

Im Haushaltsplan 2012 war keine allgemeine Zuführung vom VMH an den VWH geplant, aber aus den entsprechenden Sonderrücklagen Zuführungen für fünf Brücken i.H.v. 24,1 T€ veranschlagt. Im Ergebnis der JR 2012 erfolgten apl. für zwei budgetierte Einrichtungen (zur Auflösung der Sonderrücklagen Tiergarten und Volkshochschule) Zuführungen vom VMH an den VWH i.H.v. 28,7 T€. (siehe hierzu Punkt 5.7)

Die Abweichung der Gesamtzuführung vom VMH an den VWH setzt sich wie folgt zusammen:

Nichtinanspruchnahme der Haushaltsansätze	
für Brücken Staffelde, Bindfelde, Dahlen, Uchtspringe, Charlottenhof,	- 24,1 T€
außerplanmäßige Ausgaben	
für den Tiergarten (Auflösung Sonderrücklage)	+ 15,3 T€
und für die Volkshochschule (Auflösung Sonderrücklage)	+ 13,4 T€
Saldo (Mehrausgaben) :	= + <u>4,6 T€</u>

8.5.2. Zuführung zum VMH

Gemäß § 22 GemHVO muss die Zuführung zum VMH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

2012 war eine allgemeine Zuführung vom VWH an den VMH i.H.v. 1.145,9 T€ geplant, womit die im Haushaltsplan ausgewiesenen Kosten zur ordentlichen Tilgung (i.H.v. 2.173,0 T€) nicht abgedeckt waren (- 1.027,1 T€). Unter Berücksichtigung der Einnahmeansätze aus der Kredittilgung durch die SWG (89,6 T€) sowie des Tilgungszuschusses vom Land im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms „STARK II“ (937,5 T€) kann der Ansatz für die ordentliche Tilgung gedeckt werden. Bei den v.g. Einnahmen handelt es sich um tilgungsbezogene Einnahmen i.S.v. § 22 Abs. 1

Satz 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Nr. 2-4 GemHVO. Die Pflichtzuführung wurde somit in ausreichender Höhe geplant.

Kreditbeschaffungskosten sind auch 2012 planmäßig nicht angefallen.

Tatsächlich konnten dem VMH mit dem Jahresabschluss 2.223,2 T€ mehr als geplant vom VWH zugeführt werden. Diese Mehreinnahmen des VMH setzen sich wie folgt zusammen:

	allgemeine Zuführung zum VMH	+2.216,8 T€
	Zinsen Brücken Staffelde, Uchtsprunge und Dahlen	+ 9,6 T€
abzüglich	Mindereinnahmen bei den Zinsen Brücken Bindfelde und Charlottenhof	- 3,2 T€

Mit der allgemeinen Zuführung zum VMH i.H.v. 3.362,7 T€ wurde 2012 die Pflichtzuführung gemäß § 22 GemHVO erreicht. Es konnte darüber hin aus sogar eine freie Spitze erzielt werden:

	allgemeine Zuführung zum VMH (HHST 91000.86000)	3.362,7 T€
	abzüglich Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung	-2.099,8 T€
	abzüglich aus speziellen Entgelten gedeckte Abschreibungen (Regenentwässerung, Bauhof, Friedhofswesen)	- 227,8 T€
	= Saldo	<u>1.035,1 T€</u>

8.5.3 Rücklagenzuführungen und -entnahmen

2012 waren Rücklagenzuführungen i.H.v. 375,8 T€ geplant. Hiervon waren 357,1 T€ restliche noch offene Rückführungen von aus 3 Brückenrücklagen 2009 entnommenen Mitteln zur Vorfinanzierung von städtischen Investitionen.

Einschließlich deren Zinsen wurden den Brückenrücklagen 382 T€ zugeführt.

Von den geplanten Rücklagenentnahmen i.H.v. 3.372,7 T€ wurden 2012 nur 101,1 T€ benötigt. Den weitaus größten Anteil an diesen Mindereinnahmen des VMH hat mit 97 % die Nichtinanspruchnahme der geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Insgesamt stehen 2012 101,1 T€ an Rücklagenentnahmen 382,1 T€ als Rücklagenzuführungen gegenüber, so dass im Ergebnis der Haushaltsdurchführung die Rücklagen saldiert um 281,0 T€ erhöht werden konnten.

8.6 Verpflichtungsermächtigungen

Für die das Haushaltsjahr 2012 belastenden, bereits in 2010 und 2011 i.H.v. 1.514,4 T€ eingegangene Verpflichtungen, wurden im Haushaltsplan 2012 Haushaltsansätze in ausreichender Höhe bereitgestellt.

In der Haushaltssatzung 2012 wurde eine VE i.H.v. 160,1 T€ auf der HHST Baumaßnahme Grundschule Nord (21100.94001) für das Haushaltsjahr 2013 ausgewiesen.

Eine gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO im Plan geforderte Erläuterung der Höhe und Notwendigkeit der VE erfolgte.

Die Deckung der VE des Haushaltsplanes 2012 ist im Finanzplan in ausreichender Höhe nachgewiesen. Sie sind nicht durch Fördermittel untersetzt.

Auf die Ermächtigung des Haushaltsjahres 2012 wurde keine Verpflichtung für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen

9. Anlagen zur Jahresrechnung

9.1. Vermögens-, Rücklagen- und Schuldenübersicht

9.1.1. Vermögensübersicht

Die der JR beigefügte Vermögensübersicht entspricht dem Mustervordruck zu § 44 Abs. 1 GemHVO dahingehend, dass die Vermögensarten nach A / Forderung des Anlagevermögens (§ 39 Abs. 1 GemHVO) und nach B / Sachen und grundstücksgleiche Rechte für kostenrechnende Einrichtungen (Anlagennachweise) enthalten sind.

Das Vermögen nach A wurde unter Ziffer 1.2. „Darlehen“ um das *der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH gewährte Darlehen* zur Ablösung des bestehenden Kredites am Kreditmarkt i.H.v. 726,7 T€ ergänzt. Abzüglich der seitens der Gesellschaft vorgenommenen Tilgung reduziert sich dieser Bestand per 31.12.2012 auf 708,6 T€.

Es handelt sich hierbei um ein Annuitätendarlehen, wofür lt. § 2 *Darlehensvertrag* ein Zinssatz von 3 v.H. sowie eine anfängliche Tilgung von 2 v.H. vereinbart wurden. Der § 3 des Vertrages sieht eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 (15 Jahre) vor; bis dahin ist das Darlehen vollständig zu tilgen. Bei Anwendung des vereinbarten anfänglichen Tilgungssatzes ist jedoch eine vollständige Tilgung innerhalb von 15 Jahren ausgeschlossen, da diese Laufzeit eine höhere anfängliche Tilgung bedingt. Aus diesem Grunde wurde zwar im Nachgang im Zins- und Tilgungsplan die anfängliche Tilgung der Laufzeit angepasst, eine Änderung des Vertrages als *eigentliche Zahlungsgrundlage* erfolgte hingegen nicht. Auch wenn damit dem Willen beider Parteien, Kreditgeber und -nehmer, entsprochen wird, korrespondieren die tatsächlichen Zahlungen nicht mit den vertraglich vereinbarten Konditionen. Der Darlehensvertrag enthält in sich widersprüchliche Angaben, die mangels Vertragsänderung auch nicht präzisiert wurden.

PH 13/12

Beim Abschluss künftiger Darlehensverträge ist auf die Regelung in sich schlüssiger und somit folgerichtiger Konditionen zu achten.

Weitere Neuzugänge enthält die Vermögensübersicht für 2012 nicht.

Zudem ist festzustellen, dass die seitens des RPA im Prüfbericht zum Vorjahr 2011 getroffenen Feststellungen unberücksichtigt blieben. *Erneut ist in der Vermögensübersicht die anteilige städtische Stammkapitaleinlage der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel GmbH nicht enthalten und stimmen für folgende Beteiligungsunternehmen die in der Vermögensübersicht aufgeführten städtischen Stammkapitaleinlagen nicht mit den jeweiligen Unternehmensbilanzen überein: Stadtwerke Stendal GmbH, BIC Altmark GmbH und AltOa Sport- und Freizeitbad GmbH.*

Die unter Ziffer 2 / Geldanlagen analog den Vorjahren aufgeführten Mittel des Kassenbestandes sind nach dem o.a. Mustervordruck zwar nicht zwingend vorgeschrieben, geben damit aber einen informativen Überblick über alle Geldmittel der Hansestadt Stendal.

Die zu Buchstabe B / Sachen und grundstücksgleiche Rechte für kostenrechnende Einrichtungen gehörenden Anlagennachweise prüfte das RPA dahingehend, ob

- die Anfangsbestände den Endbeständen aus der JR 2011 entsprechen,
- das in der JR 2012 gebuchte Vermögen im Anlagevermögen berücksichtigt wurde,
- die von den kostenrechnenden Einrichtungen geführten Anlagenverzeichnisse ordnungsgemäß geführt wurden.

Die Prüfung hat bei 5 Dienststellen folgende Feststellungen ergeben:

Altmärkisches Museum

Der Prüfhinweis aus dem Jahr 2011 wurde umgesetzt. Jedoch blieb bei der Ermittlung der Zugänge die Anschaffung von 2 Vitrinensockel mit einem Gesamtwert von 1.589,84 € unberücksichtigt, dementsprechend auch die dazugehörige Abschreibung.

Hoch- und Niedrigseilgarten

In 2012 erfolgte erstmalig die Buchung der kalkulatorischen Kosten für den Hoch- und Niedrigseilgarten. Die gebuchte Abschreibung und Anlagekapitalverzinsung entspricht jeweils den Haushaltsansätzen, ohne eine konkrete Ermittlung auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten und der Nutzungsdauer anzustellen. Die Haushaltsansätze basieren hingegen auf überschlägige Schätzungen.

Musik- und Kunstschule

Auch bei der Ermittlung der in 2012 erfolgten Zugänge zu den Anschaffungswerten wurden jeweils die Nettobeträge zugrunde gelegt; dementsprechend auch die korrespondierenden Abschreibungen. Gemäß § 5 Abs. 2a KAG LSA i.V.m. § 7 Abs. 1 EStG sind die Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln, d.h. von den Bruttokosten. Dieser Hinweis wurde bereits im Vorjahr gegeben, fand jedoch keine Berücksichtigung.

Theater der Altmark

Der Hinweis aus dem Jahr 2011 blieb unberücksichtigt, wonach die Zugänge der Anschaffungen und die entsprechenden Abschreibungen zu niedrig ermittelt wurden. Zudem war festzustellen, dass die Abschreibungen für die Zugänge 2012 rechnerisch nicht in jedem Fall korrekt ermittelt wurden. In der Summe ergibt sich ein Betrag von 250 €, der durch das TdA zu hoch berechnet wurde.

Tiergarten

Wie bereits für 2010 und 2011 hingewiesen, wurde die Abschreibung für die Standkonstruktion für Seilnetzbrücken und 2 Netzbrücken i.H.v. 6.842,50 € (Rechnung von Mai 2010), weder in 2010 noch in 2011 vorgenommen und fehlte überdies auch im Anlagenachweis. Eine Berücksichtigung in 2012 war wiederholt nicht festzustellen.

Zudem wurden die Abschreibungen für die Zugänge 2012 nicht durchgängig rechnerisch korrekt ermittelt. Die durch das RPA festgestellten Abschreibungen sind um 1.485,99 € höher als die des Tiergartens.

Die Nachrüstung eines LKW aus dem Jahr 2010, die der Bauhof bezahlte, wurde nunmehr in 2012 durch den Tiergarten anteilig abgeschrieben, da das Fahrzeug auch weitgehend durch diesen genutzt wird. Der Hinweis des RPA aus den Vorjahren fand somit Berücksichtigung.

9.1.2. Schuldenübersicht

Die der JR beigefügte Übersicht der Schulden entspricht dem Mustervordruck nach § 44 Abs. 2 GemHVO. Zusätzlich wurden unter Punkt 2, analog der Vorjahre, auch die Bürgschaften mit ausgewiesen.

Der städtische Schuldenstand belief sich per 01.01.2012 auf 20.177 T€ und hat sich im Berichtsjahr um 3.058 T€ auf 17.119 T€ abgebaut. Die ordentlichen Tilgungsleistungen der Hansestadt belaufen sich auf 2.100 T€. Das Land hat i.R. des Teilentschuldungsprogramms „STARK II“ Tilgungszuschüsse i.H.v. 937 T€ gewährt. Weiterhin wurde i.R. des Kommunalen Investitionsprogramms Tilgungen i.H.v. 21 T€ durch das Land getragen.

Der Förderzeitraum des Teilentschuldungsprogramms „STARK II“ läuft von 2010 bis 2016. Die Hansestadt Stendal hat ihr Fördermittelkontingent in den Jahren 2010 – 2012 in voller Höhe vertraglich beansprucht. Ausgehend von einem Gesamtförderhöchstbetrag i.H.v. 8.547 T€ (100 %)

konnten mithilfe der Teilentschuldung von 2.564 T€ (30 %) die verbleibenden 5.983 T€ zinsgünstig umgeschuldet werden.

Der Schuldenstand per 31.12.2012 mit 17.119 T€ entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 425 € (Basis: Einwohner per 31.12.2012 lt. Statistischem Landesamt: 40.281).

Lt. Schuldenübersicht Punkt 2 hat sich die Höhe der Bürgschaften für Darlehen der Abwassergesellschaft Stendal mbH und der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH im Haushaltsjahr 2012 von anfänglich 14.016 T€ auf 12.941 T€ reduziert.

Die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung aus Krediten - hier der *Technologiepark Altmark* - belaufen sich lt. Punkt 5.1. der Schuldenübersicht sowohl per 01.01. als auch per 31.12.2012 auf unverändert 752 T€. Tatsächlich hat der Eigenbetrieb hingegen Tilgungen i.H.v. 107 T€ geleistet und somit seinen Schuldenstand zum 31.12.2012 auf 367 T€ gemindert. *Die Schuldenübersicht ist in diesem Punkt insofern unvollständig als dass hier nur die im Rahmen der städtischen Eigenkapitalzuweisung bereitgestellten Summen für Tilgungszwecke als Tilgung und somit schuldenmindernd berücksichtigt wurden. Die aus Eigenmitteln geleisteten Tilgungen wurden nicht erfasst, wodurch der Schuldenstand als überhöht dargestellt wird.*

Hierauf hatte das RPA bereits im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2011 hingewiesen. Die Feststellung blieb jedoch unberücksichtigt.

PH 14/12

Angesichts der mit Stichtag 01.01.2013 aufzustellenden Eröffnungsbilanz haben die unter Pkt. 9.1.1. und 9.1.2. v.g. Feststellungen lediglich hinweisenden Charakter. Infolge der Doppikeinführung hat ohnehin eine vollständige Erfassung und Bewertung des gesamten städtischen Vermögens i.R. der internen Inventur- und Bewertungsrichtlinie zu erfolgen, wobei auch die v.g. Feststellungen zur Vermögens- und Schuldenübersicht sowie zu den Anlageverzeichnissen ggf. zu berücksichtigen sind.

9.1.3. Rücklagenübersicht

Die der JR beigefügte Rücklagenübersicht entspricht dem Mustervordruck nach § 44 Abs. 2 GemHVO. Die Rücklagenbestände wurden vollständig von 2011 nach 2012 übernommen. Die Rücklagenbestände haben sich im Berichtsjahr von 10.956 T€ auf 11.255 T€ erhöht, wobei 102 T€ im laufenden Jahr entnommen und 401 T€ den Gesamtrücklagen wieder zugeführt wurden.

Die Zu- und Abgänge bzw. Zuführungen und Entnahmen sind unter der jeweiligen HHST in der JR 2012 nachvollziehbar.

9.2. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

Beide Anlagen zur JR entsprechen in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen der GemHVO. Bei der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Abweichungen ergeben.

9.3. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 44 Abs. 4 GemHVO die wichtigsten Ergebnisse der JR und Erläuterungen zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen enthalten. Der zur JR 2012 beigefügte Rechenschaftsbericht enthält in übersichtlicher Form die erforderlichen Angaben und gibt damit einen guten Überblick über das abgelaufene Haushaltsjahr, insbesondere auf das Investitionsgeschehen der Hansestadt Stendal wurde ausführlich eingegangen.

10. Verwahrgelder und Vorschüsse

10.1. Verwahrgelder

Das Verwahrkonto weist zum Jahresende einen Ist-Bestand von 13.224.254,30 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

Bezeichnung	2012	Vorjahr
Allgemeine Rücklage (incl. Ortsteile)	7.128.653,18	7.129.483,82
Sockelbetrag	583.192,09	582.361,45
Zweckgebundene Rücklagen Ortsteile (lt. Eingem.vertrag)	386.257,29	458.626,52
Sonderrücklagen budgetierte Einrichtungen	0,00	28.702,09
Zweckgebundene Rücklagen (Grabnutzungsgebühren)	19.823,29	21.822,66
Gewährleistungseinbehalte Stadt	58.810,27	74.577,05
Gewährleistungseinbehalte Ortsteile	27.054,57	30.621,35
Brückengeld Bindfelde	471.150,96	351.340,13
Brückengeld Charlottenhof	621.219,69	500.514,16
Brückengeld Staffelde	486.046,11	359.888,19
Brückengeld Uchtspringe	499.927,34	492.204,72
Brückengeld Dahlen	511.952,20	504.259,98
Veräußerung Grundstücke	1.228.472,51	1.129.293,41
Bausparverträge Uchtspringe	567.447,74	550.300,71
Anteilige Einnahme Verkauf Wohnblock Wittenmoor zweckgebunden zur Tilgung Darlehen	164.375,29	171.344,68
Nachlässe	538.698,71	536.131,23
Übertragung zweckgebundene Einnahmen (zur Überleitung von Kameralistik in Doppik)	54.759,76	0,00
Sonstiges	336.143,83	302.782,15
G E S A M T	13.683.984,83	13.224.254,30

Das RPA weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass in der allgemeinen Rücklage auch die Brückengelder des OT Insel i.H.v. 428.718,24 € enthalten sind. Es handelt sich hierbei um durch die Deutsche Bahn AG gezahlte Beträge zur Ablösung der durch die neu errichtete Kreuzung verursachten Erhaltungs- und Betriebskosten an die Gemeinde Insel als dessen Baulastträger. Die Mittel sind somit zweckgebunden und sollen im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Die Hansestadt ist in einem solchen Bedarfsfall mangels buchhalterischer Separierung auf die Mittel der allgemeinen Rücklage angewiesen.

Die übrigen Ablösesummen, die die Hansestadt bzw. die ehemaligen Ortsteile für die Brückenunterhaltung erhalten haben, werden separat im städtischen Haushalt dargestellt.

Für das Bauvorhaben Breite Straße i.R. des Städtebauförderprogramms Stadtumbau Ost, Aufwertung Altstadt, PJ 2008 wurden in 2009 aus den Sonderrücklagen Brücken (Bindfelde, Charlottenhof, Staffelde) Mittel zur Vorfinanzierung in Anspruch genommen. Die endgültige Refinanzierung erfolgte

in 2012 i.H.v. 357.143 €, so dass zum Jahresende 2012 die v.g. Sonderrücklagen wieder ihre ursprüngliche Höhe erreichten (zuzüglich der erwirtschafteten Zinsen).

Von den Kasseneinnahmeresten bei den Verwahrungen aus 2011 i.H.v. 18.849,33 € konnten im Jahr 2012 insgesamt 5.286,85 € abgearbeitet werden, die restlichen 13.562,48 € wurden als unerledigte Verwahrgelder weiter nach 2013 übertragen. Zuzüglich der im lfd. Jahr entstandenen KER i.H.v. 20.332,18 € werden somit insgesamt 33.894,66 € in das Folgejahr 2013 übertragen.

Die Höhe der Kassenausgabereste aus dem laufenden Jahr 2012 beläuft sich auf 294.701,58 € und wird in das Folgejahr übertragen. KAR aus Vorjahren existieren nicht.

10.2. Vorschüsse

Die JR weist einen Soll-Bestand und somit unerledigte Vorschüsse von 15.846,80 € aus. Zuzüglich der neuen Kassenreste i.H.v. 3.342,75 € sowie der Kassenreste aus Vorjahren mit 1.722,33 € ergibt sich ein Ist-Bestand von 20.911,88 €, der sich wie folgt zusammensetzt:

	<u>2012</u>	<u>Vorjahr</u>
Handkassenvorschüsse	10.338,25 €	5.941,00 €
Umsatzsteuer	2.962,43 €	0,00 €
Einbehalt Überzahlungen	6.874,20 €	7.489,35 €
Vorauszahlung	376,00 €	1.086,20 €
Vorschuss Jahressteuer	<u>361,00 €</u>	<u>548,00 €</u>
G e s a m t	20.911,08 €	15.064,55 €

11. Prüfungsbemerkungen und Entlastungsempfehlung

Das RPA hat die JR des Haushaltsjahres 2012 geprüft. Die Prüfung bestätigt das Ergebnis der JR.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzsituation der Hansestadt Stendal.

Aus der vorgelegten JR sind nach der stichprobenweisen Prüfung keine finanzwirtschaftlichen Risiken für die Stadt zu erkennen.

Im Ergebnis der Prüfung kann bestätigt werden, dass der Haushaltsplan des Jahres 2012 überwiegend ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Einnahmen und Ausgaben wurden in der Regel ordnungsgemäß geplant, realisiert und abgerechnet. Bestehende Abweichungen wurden in den einzelnen Gliederungspunkten des Berichtes dargestellt.

Das RPA empfiehlt dem Stadtrat, über die JR 2012 zu entscheiden und dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 auszusprechen.

Hansestadt Stendal, 19.06.2014

Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt